

BUNDESSTEUERBLATT

2001 / Nr. 18

Außensteuerrecht

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 9. November 2001

IV B 4 - S 1341 - 20/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen

Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international verbundenen Unternehmen in Fällen der Arbeitnehmerentsendung (Verwaltungsgrundsätze - Arbeitnehmerentsendung)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international verbundenen Unternehmen in Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung im Unternehmensverbund Folgendes:

Inhaltsangabe

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Begriffe
 - 2.1 Arbeitnehmerentsendung
 - 2.2 Arbeitgeber
 - 2.3 Aufwand der Arbeitnehmerentsendung
3. Beurteilungskriterien für die Einkunftsabgrenzung
 - 3.1 Veranlassungsprinzip und Fremdvergleich
 - 3.1.1 Interesse des entsendenden Unternehmens
 - 3.1.2 Interesse des aufnehmenden Unternehmens
 - 3.2 Fremdvergleichsmethoden
 - 3.2.1 Betriebsinterner Fremdvergleich
 - 3.2.2 Betriebsexterner Fremdvergleich
 - 3.2.3 Hypothetischer Fremdvergleich
 - 3.3 Indizien für die Feststellung der Interessenlage
 - 3.4 Besondere Fallgestaltungen
 - 3.4.1 Expertenentsendung
 - 3.4.2 Rotationsverfahren
 - 3.4.3 Entsendung zu Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken
 - 3.5 Einheitlicher Aufteilungsmaßstab
4. Steuerliche Behandlung
 - 4.1 Unzutreffende Einkunftsabgrenzung
 - 4.2 Know-how-Transfer
 - 4.3 Vorteilsausgleich
 - 4.4 Hinweise zur Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
5. Verfahren, Mitwirkung und Nachweise
- 6.

7. Anwendungsvorschriften

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die zunehmende industrielle Verflechtung und Globalisierung führen dazu, dass zwischen international verbundenen Unternehmen in großem Umfang Arbeitnehmer entsendet werden. Hierdurch kann z. B. ein Mangel an qualifizierten Fachkräften behoben, die einheitliche Unternehmenspolitik vor Ort durchgesetzt, der internationale Erfahrungsaustausch gefördert und Auslandserfahrung gesammelt werden. Das Interesse kann sowohl von dem entsendenden als auch von dem aufnehmenden Unternehmen ausgehen. Zeitraum und Zweck einer Arbeitnehmerentsendung variieren in der Praxis erheblich.

Der Personalpolitik einer multinationalen Unternehmensgruppe kann es entsprechen, dass auch ein übergeordnetes Konzernunternehmen ein eigenes betriebliches Interesse an der Entsendung von Arbeitnehmern zu verbundenen Unternehmen hat. Dieses Eigeninteresse spiegelt sich in zahlreichen Tätigkeitserwartungen und ggf. in zusätzlichen Berichtspflichten wider und dokumentiert sich darüber hinaus häufig auch darin, dass den Wünschen der Arbeitnehmer nachgegeben wird, die Arbeitsverträge während der Zeit der Entsendung nicht aufzulösen, sondern aufrechtzuerhalten, auch wenn sie während dieser Zeit üblicherweise ruhen.

Für die Arbeitnehmer ist eine Auslandstätigkeit regelmäßig mit finanziellen und persönlichen Belastungen verbunden. Um sie dennoch zu einer Auslandstätigkeit zu bewegen, werden an sie daher neben der bisherigen Entlohnung und ggf. Altersversorgung zusätzliche Zahlungen geleistet, wie z. B. erhöhtes Grundgehalt, Ersatz der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Umzugskostenerstattung, Auslandszulagen.

Ziel dieses Schreibens ist es, Regelungen zur Anwendung des Grundsatzes des Fremdvergleichs bei der Prüfung von inländischen bzw. im Inland tätigen verbundenen Unternehmen in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung zu treffen. Anhand der Regelungen soll bestimmbar sein, ob und in welchem Umfang das entsendende und/oder das aufnehmende Unternehmen jeweils ein betriebliches Interesse an der Arbeitnehmerentsendung hat und demzufolge den Aufwand bzw. Teile davon für den entsandten Arbeitnehmer tragen muss.

2. Begriffe

2.1 Arbeitnehmerentsendung

Eine Arbeitnehmerentsendung im Sinne dieses Schreibens liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Arbeitnehmer mit seinem bisherigen Arbeitgeber (entsendendes Unternehmen) vereinbart, für eine befristete Zeit bei einem verbundenen Unternehmen (aufnehmendes Unternehmen) tätig zu werden und das aufnehmende Unternehmen entweder eine arbeitsrechtliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer abschließt oder als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen ist.

Keine Arbeitnehmerentsendung im Sinne dieses Schreibens liegt demnach vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Erfüllung einer Dienst- oder Werkleistungsverpflichtung des entsendenden Unternehmens bei einem anderen verbundenen Unternehmen tätig wird und sein Arbeitslohn Preisbestandteil der Dienst- bzw. Werkleistung ist (z. B. beim gewerblichen Arbeitnehmerverleih oder beim Anlagenbau). In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Leistungen des entsendenden Unternehmens zu marktüblichen Preisen, d. h. regelmäßig unter Einschluss einer Gewinnkomponente, vergütet worden sind und ob durch die Tätigkeit des Arbeitnehmers eine Betriebsstätte des entsendenden Unternehmens begründet worden ist.

2.2 Arbeitgeber

Der Arbeitgeberbegriff wird im Abkommensrecht, Lohnsteuerrecht, Arbeitsrecht, Zivil- und Sozialversicherungsrecht unterschiedlich definiert. Auf diese Unterschiede ist bei der Anwendung dieses Schreibens zu achten. Für Zwecke dieses Schreibens ist vom Arbeitgeberbegriff im arbeitsrechtlichen bzw. wirtschaftlichen Sinne auszugehen.

Demnach ist - u. U. neben dem entsendenden Unternehmen - als Arbeitgeber anzusehen, wer entweder eine arbeitsrechtliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer abschließt oder den Arbeitnehmer in seinen Geschäftsbetrieb integriert, weisungsbefugt ist und die Vergütungen für die ihm geleistete unselbständige Arbeit wirtschaftlich trägt, sei es, dass er die Vergütung unmittelbar dem betreffenden Arbeitnehmer auszahlt oder dass ein anderes Unternehmen für ihn mit der Arbeitsvergütung in Vorlage tritt (BFH vom 21. August 1985, BStBl 1986 II S. 4).

Bei einer Entsendung von mehr als drei Monaten ist regelmäßig von einer Integration in das aufnehmende Unternehmen auszugehen.

Ist der Arbeitnehmer zwar weniger als drei Monate für das aufnehmende Unternehmen tätig, wiederholt sich dies aber mehrfach, wird das aufnehmende Unternehmen für diese Zeiten ebenfalls regelmäßig zum wirtschaftlichen Arbeitgeber.

Ist das aufnehmende Unternehmen nicht als Arbeitgeber anzusehen, ist zu prüfen, ob eine Dienstleistung seitens des entsendenden Unternehmens vorliegt.

2.3 Aufwand der Arbeitnehmerentsendung

Der Arbeitnehmerentsendung sind alle direkten und indirekten Aufwendungen zuzuordnen, soweit sie das Ergebnis des aufnehmenden und/oder des entsendenden Unternehmens gemindert haben und im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit im Entsendezeitraum stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie zum steuerpflichtigen Lohn des Arbeitnehmers gehören oder nicht.

Zum Aufwand gehört z. B.:

- Grundgehalt,
- laufende und einmalige Bezüge des Arbeitnehmers (z. B. Abfindungen, Boni),
- Prämien, Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- übernommene Steuern,
- Zuführungen zur Pensionsrückstellung,
- Sozialversicherungsbeiträge im Tätigkeitsstaat und im Heimatstaat,
- Auslandszulagen,
- Sachbezüge und sonstige Anreize (z. B. Firmenwagen, Aktienoptionen),
- Ausgleichszahlungen für höhere Lebenshaltungskosten und höhere Abgaben,
- Umzugs- und Reisebeihilfen (einschließlich Beihilfen für Angehörige),
- Ersatz der Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, Schulgeld und Internatskosten.

Da bei einer Arbeitnehmerentsendung im Sinne dieses Schreibens der Aufwand der Arbeitnehmerentsendung nach dem Veranlassungsprinzip originären Aufwand des jeweiligen wirtschaftlichen Arbeitgebers bildet, sind Gewinnzuschläge hierauf steuerlich nicht zulässig.

3. Beurteilungskriterien für die Einkunftsabgrenzung

3.1 Veranlassungsprinzip und Fremdvergleich

Ausgangspunkt für die zutreffende Einkunftsabgrenzung ist die Frage, ob die Übernahme des Aufwands für den jeweiligen Arbeitnehmer dem Fremdvergleich entspricht.

Danach ist der Aufwand von dem Unternehmen zu tragen, in dessen Interesse die Entsendung erfolgt.

Zu prüfen ist

- a. dem Grunde nach die Frage, ob die Tätigkeit im ausschließlichen betrieblichen Interesse des aufnehmenden Unternehmens liegt oder ob die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers ganz oder teilweise durch das Interesse des entsendenden oder eines übergeordneten Unternehmens verursacht ist, und
- b. der Höhe nach die Frage, ob der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter eines unabhängigen Unternehmens für einen vergleichbaren Arbeitnehmer Aufwendungen in gleicher Höhe getragen hätte.

3.1.1 Interesse des entsendenden Unternehmens

Bei der Prüfung eines entsendenden Unternehmens ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer im Interesse und für Rechnung des aufnehmenden Unternehmens tätig wird (BFH vom 3. Februar 1993, BStBl II S. 462).

Es bleibt aber zu berücksichtigen, dass auch ein Interesse des entsendenden Unternehmens bestehen kann, insbesondere dann, wenn dem betreffenden Arbeitnehmer eine Vergütung gezahlt wird, die über dem Lohnniveau im Ansässigkeitsstaat des aufnehmenden Unternehmens liegt. Dieses Interesse kann sich z. B. darin zeigen, dass der entsandte Arbeitnehmer Planungs-, Koordinierungs- oder Kontrollfunktionen für das entsendende Unternehmen wahrnimmt und diese nicht gesondert abgegolten werden oder nach Rückkehr des Arbeitnehmers dessen gesammelte Auslandserfahrungen im Rahmen seiner weiteren Beschäftigung beim entsendenden Unternehmen genutzt oder Arbeitsplätze bei Tochtergesellschaften im Rotationsverfahren ständig mit Arbeitnehmern der Konzernobergesellschaft besetzt werden.

Für die Berücksichtigung von Aufwendungen beim entsendenden inländischen Unternehmen ist es erforderlich, dass es sein wirtschaftliches Interesse (siehe Tz. 3.3) für die Entsendung nachweist.

3.1.2 Interesse des aufnehmenden Unternehmens

Bei der Prüfung eines inländischen bzw. im Inland tätigen aufnehmenden verbundenen Unternehmens ist zu berücksichtigen, dass der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter eines unabhängigen Unternehmens nur Personal beschäftigen würde, das er für seinen Betrieb benötigt und nur den Aufwand tragen würde, der ihm für die Beschäftigung eines vergleichbaren Arbeitnehmers bei sonst gleichen Verhältnissen entstehen würde.

Abzustellen ist auf den gesamten Aufwand, der das Ergebnis des aufnehmenden Unternehmens gemindert hat, unabhängig davon, ob und inwieweit der Arbeitnehmer selbst von der Entsendung einen finanziellen Vorteil hat. Die ausschließliche Tätigkeit eines entsandten Arbeitnehmers für das aufnehmende verbundene Unternehmen bedeutet nicht notwendigerweise, dass stets der volle Aufwand (Tz. 2.3) als Betriebsausgabe des aufnehmenden Unternehmens zu behandeln ist.

Verursacht der entsandte Arbeitnehmer beim aufnehmenden Unternehmen höhere Aufwendungen als lokale Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen und Aufgaben, so hat das aufnehmende Unternehmen nachzuweisen, dass der höhere Teil des Gesamtaufwands in seinem Interesse gezahlt wird, z. B. weil der Arbeitnehmer über Spezialwissen verfügt, das es dem aufnehmenden Unternehmen ermöglicht, über den Ausgleich des Mehraufwands hinausgehende höhere Erlöse zu erzielen (siehe auch Tz. 3.2.3). Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist davon auszugehen, dass der gesamte Mehraufwand durch das Nahestehen verursacht und vom entsendenden Unternehmen zu tragen ist.

3.2 Fremdvergleichsmethoden

Der Fremdvergleich ist vorrangig nach der Preisvergleichsmethode vorzunehmen. Hierbei wird der angemessene Aufwand durch betriebsinternen oder betriebsexternen Fremdvergleich ermittelt. Sind keine Vergleichsdaten verfügbar, ist ein hypothetischer Fremdvergleich durchzuführen.

3.2.1 Betriebsinterner Fremdvergleich

Beim betriebsinternen Fremdvergleich wird auf der Ebene des aufnehmenden Unternehmens untersucht, welchen Aufwand dieses für vergleichbare, nicht entsandte Arbeitnehmer trägt.

3.2.2 Betriebsexterner Fremdvergleich

Beim betriebsexternen Fremdvergleich wird untersucht, welchen Aufwand unabhängige Unternehmen, die unter gleichen Bedingungen in demselben Staat wie das aufnehmende Unternehmen tätig sind, für einen vergleichbaren Arbeitnehmer tragen.

3.2.3 Hypothetischer Fremdvergleich

Beim hypothetischen Fremdvergleich ist festzustellen, ob der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter eines unabhängigen Unternehmens bei gleichen Geschäftsbedingungen den Aufwand für den entsandten Arbeitnehmer überhaupt oder in vollem Umfang allein getragen oder ob er eine Kostenbeteiligung des entsendenden Unternehmens gefordert hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen beispielsweise wegen der Eigenart seines Geschäftsbetriebes speziell ausgebildete Arbeitnehmer mit besonderen Kenntnissen benötigen kann. Sind diese Arbeitnehmer auf seinem lokalen Arbeitsmarkt nicht verfügbar, würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter die mit einer Arbeitnehmerentsendung regelmäßig einhergehenden Mehraufwendungen gleichwohl nur dann übernehmen, wenn er hierdurch in einem überschaubaren Zeitraum einen wirtschaftlich nachweisbaren höheren Nutzen erwarten kann (z. B. weil er aufgrund der besonderen Eigenart der von den entsandten Arbeitnehmern geschaffenen Produkte bzw. erbrachten Leistungen die notwendigen Mehraufwendungen über entsprechend höhere Erlöse mehr als ausgleichen kann). Ein Zeitraum von drei Jahren kann regelmäßig als überschaubar angesehen werden.

Bei dem Vergleich mit fremdüblichem Verhalten sind die Möglichkeiten einer Direktanwerbung von Arbeitnehmern aus dem Entsendestaat oder die Ausbildung von Ortskräften in Betracht zu ziehen.

3.3 Indizien für die Feststellung der Interessenlage

Beurteilungskriterien für die Interessenlage bei der Arbeitnehmerentsendung sind z. B.:

- die ausgeübte Funktion,
- die benötigten Kenntnisse,
- die üblichen Aufwendungen im Arbeitsmarkt des Tätigkeitsstaats für einen vergleichbaren Arbeitnehmer,
- der Zusammenhang zwischen den Aufwendungen für den entsandten Arbeitnehmer und seinem Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens,
- der Tätigkeitsort,
- von welchem Unternehmen die Initiative für die Arbeitnehmerentsendung ausging,
- ob die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers einzelprojektbezogen ist,

- ob im Arbeitsmarkt des aufnehmenden Unternehmens ein Angebot an Arbeitskräften mit der nach objektiven Maßstäben erforderlichen Qualifikation nicht vorhanden und auch nicht im Rahmen betrieblicher Ausbildung oder Qualifizierung zu schaffen ist,
- ob gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer im lokalen Arbeitsmarkt des aufnehmenden Unternehmens verfügbar sind und einen geringeren Aufwand verursachen,
- ob der Arbeitnehmer Koordinierungs- bzw. Kontrolltätigkeiten ausübt,
- ob der Arbeitnehmer im Rahmen eines Rotations-
- systems entsandt worden ist,
- der prozentuale Anteil der entsandten Arbeitnehmer an der Gesamtbelegschaft,
- objektives Erfordernis von Sprachkenntnissen oder persönlichen Beziehungen in Verbindung mit der ausgeübten Funktion.

3.4 Besondere Fallgestaltungen

3.4.1 Expertenentsendung

Im Einzelfall kommt es, insbesondere bei projektbezogener Entsendung, dem anfordernden Unternehmen auf das besondere Fachwissen des entsandten Arbeitnehmers an. Ist ein vergleichbarer Arbeitnehmer nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu rekrutieren, so ist davon auszugehen, dass das aufnehmende Unternehmen den gesamten Aufwand für den Arbeitnehmer zu tragen hat.

3.4.2 Rotationsverfahren

Besetzt das entsendende Unternehmen ständig Arbeitsplätze beim aufnehmenden Unternehmen im Rotationsverfahren, so ist davon auszugehen, dass die Entsendung auch den Interessen des entsendenden Unternehmens dient und es deshalb den Aufwand, der über den für einen vergleichbaren heimischen Arbeitnehmer des aufnehmenden Unternehmens hinausgeht, zu tragen hat. Dies kann auch bei Expertenentsendung der Fall sein.

Ein so genanntes Rotationssystem liegt typischerweise vor, wenn ein Personaleinsatz- und Entwicklungskonzept der Konzernspitze dergestalt zugrunde liegt, dass das aufnehmende Unternehmen bei Stellenbesetzungen nicht frei entscheiden kann, sondern bestimmte Positionen mit Arbeitnehmern des entsendenden Unternehmens zu besetzen hat. Ob ein solches Rotationssystem vorliegt, entscheidet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines derartigen Rotationssystems sind u. a.:

- die Entsendungen erfolgen einseitig von der Konzernobergesellschaft an nachgeordnete Gesellschaften, nicht aber wechselseitig zwischen den verbundenen Unternehmen,
- die Entsendungen sind von typischer Dauer (3 bis 5 Jahre),
- bestimmte Führungspositionen oder technische Schlüsselfunktionen bei der aufnehmenden Gesellschaft werden ständig mit Arbeitnehmern anderer Konzerngesellschaften besetzt,
- die aufnehmende Gesellschaft unternimmt keine ernsthaften Versuche (z. B. durch Schaltung von Stellenanzeigen), diese Arbeitsplätze mit Arbeitnehmern des lokalen Stellenmarktes, einschließlich selbst ausgebildeten Personals, zu besetzen.

3.4.3 Entsendung zu Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken

Werden Arbeitnehmer ausschließlich zu Aus- oder Fortbildungszwecken entsandt, hat das entsendende Unternehmen den Mehraufwand (siehe Tz. 3.1.2) zu tragen.

3.5 Einheitlicher Aufteilungsmaßstab

Wird im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt, dass die Entsendung zahlreicher Arbeitnehmer sowohl den Interessen des aufnehmenden als auch des entsendenden Unternehmens dient, kann ein in Zusammenarbeit mit dem Steuerpflichtigen nach einer Funktionsanalyse für die entsandten Arbeitnehmer gefundener sachgerechter einheitlicher Aufteilungsmaßstab für alle Arbeitnehmerentsendungen im Rahmen einer typisierenden Betrachtung angewandt werden. Dieser Aufteilungsmaßstab kann von den Finanzbehörden in Abstimmung mit dem Unternehmen der steuerlichen Beurteilung im Prüfungszeitraum und für alle bis zum Prüfungsende abgelaufenen Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt werden, wenn keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann dieser einheitliche Aufteilungsmaßstab auch für künftige Wirtschaftsjahre angewendet werden. Die Angemessenheit des einheitlichen Aufteilungsmaßstabs ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Veränderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich anzupassen.

Die Zugrundelegung eines einheitlichen Aufteilungsmaßstabs sollte mit der oder den ausländischen Finanzverwaltung(en) abgestimmt werden.

4. Steuerliche Behandlung

4.1 Unzutreffende Einkunftsabgrenzung

Sind die Aufwendungen einer Arbeitnehmerentsendung den beteiligten Unternehmen nicht sachgerecht, d. h. nicht der jeweiligen betrieblichen Interessenlage folgend zugeordnet worden, sind die Einkünfte nach den maßgeblichen Vorschriften zu berichtigen.

4.2 Know-how-Transfer

Durch die Tätigkeit entsandter Experten werden dem aufnehmenden Unternehmen regelmäßig auch Kenntnisse und Erfahrungen dieser Personen übermittelt.

Soweit dem aufnehmenden Unternehmen durch die bloße Tätigkeit der an sie entsandten Experten Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden (z. B. durch Vorbildwirkung), ist dies Bestandteil und Grund der Entsendung und üblicherweise nicht gesondert zu vergüten.

Es ist jedoch zu beachten, dass darüber hinaus auch noch ein mit der Einräumung von Nutzungsrechten verbundener konkreter Transfer von Know-how (Pläne, Muster, Verfahren, Formeln, Patente, etc.) stattfinden kann, der zwischen fremden Dritten gesondert vergütet würde.

4.3 Vorteilsausgleich

Macht ein Unternehmen geltend, dass die Aufwendungen für entsandte Arbeitnehmer bei der Verrechnungspreisbildung, z. B. für den konzerninternen Warenverkehr, berücksichtigt worden sind, ist für die steuerliche Anerkennung eines Vorteilsausgleichs zu prüfen, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Tz. 2.3 der Verwaltungsgrundsätze 1983 ist zu beachten.

4.4 Hinweise zur Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Falls der Fremdvergleich ergibt, dass der Aufwand für den entsandten Arbeitnehmer zwischen dem entsendenden und dem aufnehmenden Unternehmen aufzuteilen ist, hat nach den DBA in der Regel der Staat, in dem sich der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeit persönlich aufhält, das Besteuerungsrecht für den auf diese Zeit entfallenden vollen Arbeitslohn.

Das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn der Arbeitnehmer richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen DBA entsprechend Art. 15 OECD-Musterabkommen und den nationalen Vorschriften. Zu den näheren Einzelheiten wird insbesondere auf die BMF-Schreiben vom 31. Oktober 1983 (BStBl I S. 470), vom 5. Januar 1994 (BStBl I S. 11), vom 5. Juli 1995 (BStBl I S. 373) und vom 20. April 2000 (BStBl I S. 483) hingewiesen.

5. Verfahren, Mitwirkung und Nachweise

Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung im Unternehmensverbund beziehen sich die Auskunft- und Beweismittelbeschaffungspflichten im Sinne des § 90 Abs. 2 AO auf den Gesamtaufwand (siehe Tz. 2.3) und auf die Interessenlage, nach der sich die Zuordnung der Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers sowie eine ggfs. vorzunehmende Aufteilung des Gesamtaufwandes richtet.

Die Interessenlage ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Hierfür kommen z. B. in Betracht:

- Entsendevertrag,
- zusätzlicher Dienstleistungsvertrag,
- Beschreibung der Tätigkeit des aufnehmenden Unternehmens sowie seiner Produkte bzw. Dienstleistungen,
- Schriftverkehr zur Begründung der Entsendung,
- Tätigkeitsbeschreibungen für die entsandten Arbeitnehmer,
- konkrete Tätigkeitsnachweise, z. B. Berichte, Protokolle, die der entsandte Arbeitnehmer für das entsendende Unternehmen angefertigt hat,
- Stellenanzeigen,
- Untersuchungen über Vergleichsgehälter im lokalen Arbeitsmarkt,
- Gewinnprognosen des aufnehmenden Unternehmens,

- Arbeitsverträge des Arbeitnehmers mit dem entsendenden und aufnehmenden Unternehmen,
- Nachweis über die Höhe der Lohnaufwendungen vor der Entsendung,
- Kosten/Nutzen-Analyse (benefit test) bezüglich Lohnaufwand und Erfolgsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers,
- Zeitznachweise für Art und Umfang der Tätigkeit,
- Reisekostenabrechnungen,
- funktionsorientiertes Arbeitnehmerorganigramm oder ähnliche Unterlagen.

6. Anwendung bei der Einkunftsaufteilung zwischen Betriebsstätten

Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß bei Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen.

7. Anwendungsvorschriften

Dieses Schreiben ergänzt das Schreiben vom 23. Februar 1983, BStBl I S. 218 ff., und ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 12. November 2001

IV B 4 - S 1323 Fra - 1/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundesamt für Finanzen

Abprache zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Auskunftsaustausch

Mein Schreiben vom 27. August 1997 - IV C 7 - S 1323 Fra - 6/97 -; ASt-Sitzung II/97, TOP 4.3

1 Anlage

Am 18. Oktober 2001 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik eine Absprache über den Auskunftsaustausch auf steuerlichem Gebiet unterzeichnet. Als Anlage übersende ich einen Abdruck dieser Absprache mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag

Dr. St u h r m a n n

Doppelbesteuerung

Anlage

Abprache zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Auskunftsaustausch

Der Bundesminister der Finanzen und der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie,

von dem Wunsch geleitet, die Amtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in Bezug auf Personen, die in einem oder beiden der Staaten ansässig sind, zu vertiefen,

auf der Grundlage von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 der Richtlinie des Rates Nr. 77/799 vom 19. Dezember 1977 in der Fassung der Richtlinie des Rates Nr. 79/1070/EWG vom 6. Dezember 1979 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (im Folgenden als "Richtlinie" bezeichnet),

auf der Grundlage von Artikel 12 der Verordnung

Nr. 218/92 vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, und von Artikel 22 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern vom 21. Juli 1959 in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969 und des Zusatzabkommens vom 28. September 1989 (im Folgenden als "das Abkommen" bezeichnet),

wollen sich Informationen, deren Kenntnis für die Besteuerung durch einen der beiden Staaten erforderlich sein könnte, in folgendem Rahmen übermitteln:

**Ar-
ti-
kel** **Automatischer Auskunftsaustausch**

1

1. Ein automatischer Auskunftsaustausch soll eingerichtet werden über:

- a) Angaben zu Veränderungen des Wohnsitzes einer Person von einem Vertragsstaat in den anderen;
den Erwerb bzw. die Veräußerung von Immobilien; Geschäftsvorgänge bei Gesellschaften: Gründung, Zeichnung und Veräußerung von Gesellschaftsrechten sowie während des Bestehens einer Gesellschaft durchgeführte Maßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Änderung der Rechtsform, Fusion, Auflösung);
 - c) Einkünfte von Künstlern und Sportlern;
 - d) die in Artikel 13 des Abkommens genannten Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen;
die in Artikel 11 des Abkommens genannten Tantiemen, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vergütungen;
 - f) die in Anwendung der Richtlinie des Rates Nr. 79/1072/EWG vom 6. Dezember 1979 erhaltenen Mehrwertsteuer-Erstattungen; Sachverhalte, die in einem Staat zu einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung führten, die für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Staat führen könnten.
 - g)
2. Die Einkünfte werden nach Möglichkeit in standardisierter Form, vorzugsweise auf Datenträger nach OECD-Format, übermittelt.

Artikel 2 Spontaner Auskunftsaustausch

Die beiden Seiten wollen den spontanen Auskunftsaustausch sowohl hinsichtlich der Anwendung des Abkommens als auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in folgenden Bereichen intensivieren:

- a) bei folgenden Einkommenskategorien: Honorare, Provisionen, Maklergebühren und sonstige an natürliche und juristische Personen gezahlte Vergütungen;
- b) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Wasser- und Luftfahrzeuge im Sinne des Artikels 28a Absatz 2 der Richtlinie des Rates Nr. 77/388/EWG durch Steuerpflichtige an Nichtsteuerpflichtige oder an als Steuerpflichtige geltende Personen;
- c) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer motorbetriebener Landfahrzeuge im Sinne des Artikels 28a Absatz 2 der Richtlinie des Rates Nr. 77/388/EWG durch Personen, die als Steuerpflichtige gelten und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind;
bei Betrugsvermutungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Sonderregelung für steuerpflichtige Wiederverkäufer im Sinne des Artikels 26a Teil B der Richtlinie Nr. 77/388/EWG (Differenzbesteuerung) auf Lieferungen motorbetriebener Landfahrzeuge;
- d) bei Unternehmen eines Staates, die in den ersten Jahren ihrer Geschäftstätigkeit an Kunden im anderen Staat umfangreiche innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen tätigen oder ihnen Dienstleistungen erbringen;
bei Lieferungen, die ein Steuerpflichtiger im Rahmen von Reihengeschäften in einem Staat tätig und die im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie Nr. 77/388/EWG als im anderen Staat getätigt gelten. Unter einem Reihengeschäft ist eine Aufeinanderfolge von Lieferungen zwischen mehr als drei Unternehmen zu verstehen, die nur eine einzige Warenbewegung beinhaltet;
- e) bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Waren in einen anderen Staat gemäß Artikel 28a Absätze 5b und 6 der Richtlinie Nr. 77/388/EWG, wenn in diesem Staat keine innergemeinschaftliche Identifikationsnummer verlangt worden ist;
bei der Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen, die nach Artikel 15 Nummer 10 der Richtlinie Nr. 77/388/EWG im Zusammenhang mit der Durchführung des Nordatlantikvertrags oder an Botschaften, Konsulate oder internationale Organisationen des anderen Staates sowie an deren im Hoheitsgebiet dieses Staates befindliches Personal erfolgt;
bei nichtsteuerpflichtigen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie Nr. 77/388/EWG, die folgende Unregelmäßigkeiten aufweisen:
 - Vermutung der Nichterklärung bei der Steuerverwaltung des anderen Staates;
 - Vermutung eines Scheingeschäfts;
Nichtinrechnungstellung beim tatsächlichen Empfänger;
- f) bei Zuweisung einer innergemeinschaftlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an im anderen Staat niedergelassene Steuerpflichtige;
bei erheblichen Diskrepanzen zwischen den in einem Staat erklärten innergemeinschaftlichen Erwerben und den im anderen Staat erklärten innergemeinschaftlichen Lieferungen oder bei Nichterklärung der innergemeinschaftlichen Lieferungen durch den Lieferer;
- g) bei Lieferungen im Sinne des Artikels 28b Teil B der Richtlinie Nr. 77/388/EWG, die im Ursprungsmitgliedstaat wegen Überschreitens des im anderen Staat für Versandgeschäfte vorgesehenen Schwellenwertes nicht der Steuer unterliegen;

- m) bei Mitteilung der gemäß Artikel 28b Teil B Absatz 3 der Richtlinie Nr. 77/388/EWG ausgeübten Optionen zur Besteuerung der Lieferungen im Ankunftsland.

Ar-

**ti- Geheimhaltung und Begrenzung
kel des Auskunftsaustauschs**

3

1. Hinsichtlich der Geheimhaltungsbestimmungen und Beschränkungen des Auskunftsaustauschs werden die Artikel 7 und 8 der Richtlinie, Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 sowie Artikel 22 des Abkommens angewandt.

2. Falls die im Rahmen des automatischen oder spontanen Auskunftsaustauschs übermittelten Auskünfte fehlerhaft oder unvollständig sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen (beispielsweise Geschäftsgeheimnis, Auskünfte anderer Staaten), sind die übermittelnden zuständigen Behörden gehalten, mit der anderen Vertragspartei unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Letztere ist gehalten, die betreffenden Daten entsprechend den übermittelten neuen Hinweisen zu berichtigen oder zu vernichten.

Ar-

**ti- Beteiligte Behörden,
kel Fristen für den Auskunftsaustausch**

4

1. Die Auskünfte werden an folgende Stellen übermittelt:

Bundesrepublik Deutschland:

Bundesamt für Finanzen
53221 Bonn

Französische Republik:
- in Papierform

Centre des Impôts des non-résidents
9, rue d'Uzès
TSA 39203
75094 Paris Cedex 02

- auf elektronischem Datenträger

Monsieur ou Madame l'Attaché(e) fiscal(e)
en Allemagne
Ambassade de France
Kurfürstendamm 211
10719 Berlin

2. Die Auskünfte über die Einkünfte eines bestimmten Kalenderjahres werden so bald wie möglich übermittelt.

Ar-

**ti- In-Kraft-Treten
kel**

5

Diese Absprache findet ab dem Tag ihrer Unterzeichnung Anwendung.

Ar-

**ti- Überprüfung
kel**

6

Die zuständigen Behörden wollen diese Absprache, falls erforderlich, spätestens drei Jahre nach ihrer Unterzeichnung überprüfen.

Diese Absprache wird in zweifacher Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Berlin, den 18. Oktober 2001

Für den Bundesminister der Finanzen
Ulrich Wolff

Für den Minister für Wirtschaft,
Finanzen und Industrie
Jean-Pierre Lieb

Eigenheimzulagengesetz

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 24. Oktober 2001

IV C 3 - EZ 1160 - 2/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Zweifelsfragen zum Eigenheimzulagengesetz; Anwendung des BFH-Urteils vom 29. November 2000 - X R 15/98 -

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rz. 48 meines Schreibens vom 10. Februar 1998 (BStBl I S. 190) zum Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert:

"Hat der Anspruchsberechtigte auch das Folgeobjekt nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage für ein drittes Objekt nicht zulässig. Ein drittes Objekt liegt jedoch nicht vor, wenn der Anspruchsberechtigte statt des Folgeobjekts wieder das Erstobjekt zu eigenen Wohnzwecken nutzt und der für das Erstobjekt geltende Förderzeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall lebt lediglich die Eigenheimzulagenberechtigung für das Erstobjekt wieder auf (vgl. BFH-Urteil vom 29. November 2000, BStBl II 2001 S. 755)."

Im Auftrag

S a r r a z i n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. November 2001

IV A 5 - S 1900 - 292/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesamt für Finanzen

Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§ 48 ff. EStG)

Inhaltsangabe	Rand- ziffer
1. Steuerabzugspflicht	4-40
1.1 Begriff der Bauleistung	5-12
1.2 Abzugsverpflichteter	13-17
1.3 Leistender	18-21
1.4 Abstandnahme vom Steuerabzug	22-40
1.4.1 Erteilung der Freistellungsbescheinigung	23-32
1.4.2 Handhabung der Freistellungsbescheini- gung durch den Leistungsempfänger	33-37
1.4.3 Bagatellregelung	38-40
2. Einbehaltung, Abführung und Anmeldung des Abzugsbetrags	41-46
3. Abrechnung mit dem Leistenden	47-48
4. Haftung	49-55
5. Widerruf und Rücknahme der Freistellungsbescheinigung	56
6. Bemessungsgrundlage und Höhe des Steuerabzugs	57-58
7. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen	59
8. Anrechnung des Steuerabzugsbetrags	60-62
9. Erstattungsverfahren	63-65
10. Sperrwirkung gegenüber §§ 160 AO, 42d Abs. 6 und 8 sowie 50a Abs. 7 EStG	66-68
11. Zuständiges Finanzamt	69-74

¹ Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) wurde zur Si-
cherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält der neue Ab-

schnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG). Ab 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 v. H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Steuerabzugs wurde außerdem für Unternehmen des Baugewerbes, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, jeweils eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Bundesgebiet geschaffen. Diese umfasst auch das Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die Einkommensbesteuerung der von diesen Unternehmen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertrete ich zu Einzelfragen dieser Regelung folgende Auffassung:

1. Steuerabzugspflicht

4Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 UStG) erbracht werden, unterliegen dem Steuerabzug (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG).

1.1 Begriff der Bauleistung

5Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 EStG). Diese Definition entspricht der Regelung in § 211 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit der Baubetriebe-Verordnung (abgedruckt im Anhang), wobei zu den Bauleistungen im Sinne des Steuerabzugs nach § 48 EStG auch die Gewerke gehören, die von der Winterbauförderung gemäß § 2 Baubetriebe-Verordnung ausgeschlossen sind. Der Begriff des Bauwerks ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG-Urteil vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 -) weit auszulegen und umfasst demzufolge nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Hierzu gehören Fenster und Türen sowie Bodenbeläge und Heizungsanlagen, aber auch Einrichtungsgegenstände, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen oder Einbauküchen in Mietwohngebäuden. 6Die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten sind nicht in allen Fällen dem Steuerabzug zu unterwerfen. Voraussetzung für den Steuerabzug ist immer, dass die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden, also der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d. h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt, hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen.

7Ausschließlich planerische Leistungen (z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren) sind keine Bauleistungen. Ebenso ist die Arbeitnehmerüberlassung keine Bauleistung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen.

8Die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. Fenstern, stellt keine Bauleistung dar, es sei denn, es handelt sich um eine Nebenleistung zu weiteren als Bauleistung zu qualifizierenden Tätigkeiten. Eine Bauleistung stellt dagegen einen Reinigungsvorgang dar, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird. Die zum Steuerabzug führende Fassadenreinigung gemäß § 2 Nr. 3 der Baubetriebe-Verordnung liegt z. B. bei Vornahme einer Behandlung vor, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.

9Reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken stellen keine Bauleistung dar, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

10Auch Materiallieferungen, z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte, sind keine Bauleistungen.

11Werden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Eine Abzugsverpflichtung besteht dann, und zwar insgesamt, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistung teilt jeweils das Schicksal der Hauptleistung.

Beispiele:

Die von einem Gastwirt bestellte Theke ist von dem beauftragten Schreiner individuell nach den Wünschen des Auftraggebers geplant, gefertigt, geliefert und vor Ort montiert worden. Bei der Fertigung und Montage handelt es sich um Bauleistungen. Demgegenüber sind Planung und Transport durch den Schreiner nicht als Bauleistungen anzusehen. Sie teilen aber hier als Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung, so dass von der Vergütung insgesamt ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Einem Handwerksbetrieb wird eine Maschine

geliefert. Der Lieferant nimmt die Maschine beim Auftraggeber in Betrieb. Zu diesem Zweck muss beim Auftraggeber eine Steckdose versetzt werden, was durch einen Arbeitnehmer des Lieferanten erfolgt. Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, denn die

Lieferung der Maschine ist keine Bauleistung. Bei dem Versetzen der Steckdose handelt es sich zwar um eine Bauleistung, die jedoch als Nebenleistung hinter die Lieferung der Maschine zurücktritt.

12Unerheblich ist demgegenüber die zivilrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses. Die Abzugsverpflichtung ist nicht auf Werkverträge beschränkt, sondern greift z. B. auch in Fällen, in denen die Bauleistung im Rahmen eines Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB) erbracht wird.

1.2 Abzugsverpflichteter

13Abzugsverpflichtet ist der Leistungsempfänger, wenn es sich hierbei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG handelt. Umsatzsteuerlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig nachhaltig ausübt. Entscheidend ist hierbei, dass die Tätigkeit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist; auf die Absicht, mit der Tätigkeit Gewinn zu erzielen, kommt es nicht an. Daher werden auch Tätigkeiten erfasst, die einkommensteuerlich eine Liebhaberei darstellen. Dabei umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Die Abzugsverpflichtung besteht demzufolge auch für Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Dazu gehört auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Gebäuden und Gebäudeteilen. Die Abzugsverpflichtung betrifft nur den unternehmerischen Bereich des Auftraggebers. Wird eine Bauleistung ausschließlich für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht, findet der Steuerabzug nicht statt. 14Wird die Bauleistung für ein Bauwerk erbracht, das nur teilweise unternehmerischen Zwecken dient, kommt es abweichend von A 192 Abs. 18 UStR darauf an, ob die Bauleistung dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Teil des Bauwerks zugeordnet werden kann. Bauleistungen, die einem Teil des Bauwerks nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind dem Zweck zuzuordnen, der überwiegt. Der überwiegende Zweck ist anhand des Wohn-/Nutzflächenverhältnisses oder anderer sachgerechter Maßstäbe festzustellen.

Beispiele:

Ein Bäcker lässt im Verkaufsraum seiner Bäckerei eine neue Ladeneinrichtung installieren. Die Vergütung unterliegt dem Steuerabzug nach § 48 EStG.

Ein freiberuflich tätiger Journalist lässt die Fliesen im Badezimmer seiner zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung erneuern. Die Vergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug, obwohl es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt, denn die Bauleistung wurde in dessen Privatwohnung vorgenommen.

Ein Eigentümer lässt in einem Mehrfamilienhaus, in dem er eine Wohnung selbst bewohnt und die übrigen Wohnungen vermietet, Verbundglasfenster einbauen. Da es sich bei dem Eigentümer hinsichtlich seiner Vermietungstätigkeit um einen Unternehmer handelt, unterliegt die Vergütung insoweit dem Steuerabzug, als sie sich auf den Einbau von Fenstern in den vermieteten Wohnungen bezieht. Fenster in Gemeinschaftsräumen (z. B. Flure, Treppenhäuser) sind der überwiegenden Nutzung zuzuordnen. Da in dem Beispiel die größere Zahl der Wohnungen vermietet ist, ist von der Gegenleistung für diese Fenster der Steuerabzug vorzunehmen.

Ein Arbeitnehmer ist nebenberuflich als Bausparkassenvertreter tätig und lässt das Dach seines selbstgenutzten Eigenheims neu eindecken, in dem sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet. Der Arbeitnehmer ist zwar hinsichtlich seiner Nebentätigkeit Unternehmer. Ein Steuerabzug unterbleibt jedoch, weil die Bauleistung dem unternehmerischen Zweck nicht unmittelbar zugeordnet werden kann und die Wohnnutzung überwiegt.

15Leistungsempfänger und damit zum Steuerabzug verpflichtet ist auch ein Generalunternehmer, der sich zur Erfüllung seiner Leistungspflicht Subunternehmern bedient. Der Generalunternehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber auch dann als Leistender, wenn er selbst keine Bauleistungen erbringt, sondern lediglich über solche Leistungen abrechnet. Im Verhältnis zu den Subunternehmern handelt es sich indessen bei dem Generalunternehmer um einen Leistungsempfänger, der als Unternehmer zum Steuerabzug verpflichtet ist.

Leistungsempfänger kann auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (z. B. eine Arbeitsgemeinschaft) sein. Entrichtungsschuldner des Steuerabzugsbetrags ist die Personengesellschaft. In diesen Fällen sind die geschäftsführenden Gesellschafter (§ 713 BGB) zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtet.

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft umsatzsteuerlich Unternehmer, ist sie als Leistungsempfänger zum Steuerabzug verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

16Im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist der Organträger Unternehmer. Bei Bauleistungen, die von Leistenden außerhalb des Organkreises an die Organgesellschaft erbracht werden, ist deshalb der Organträger Leistungsempfänger und abzugsverpflichtet.

Organgesellschaften einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind keine Unternehmer. Bei Innenumsätzen zwischen verschiedenen Organgesellschaften beziehungsweise zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger besteht daher keine Abzugsverpflichtung.

17Der Beginn und das Ende der Unternehmereigenschaft richtet sich nach den Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes (Hinweis auf A 18 und 19 UStR).

1.3 Leistender

18Der Steuerabzug ist vom Leistungsempfänger unabhängig davon durchzuführen, ob der Leistende (Auftragnehmer) im Inland oder im Ausland ansässig ist (§§ 8-11 AO). Es kommt auch nicht darauf an, ob es zum Unternehmenszweck des Leistenden gehört, Bauleistungen zu erbringen oder ob er mit seinem Unternehmen überwiegend Bauleistungen erbringt. Auch wenn jemand nur ausnahmsweise gegenüber einem Unternehmer eine Bauleistung erbringt, unterliegt die Vergütung dem Steuerabzug. 19Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie selbst erbracht zu haben. Daher ist der Steuerabzug auch von der Vergütung vorzunehmen, die ein Generalunternehmer erhält, der selbst nicht als Bauunternehmer tätig wird, aber mit dem Leistungsempfänger die Leistungen der beauftragten Subunternehmer abrechnet. Dagegen ist die Abrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft mit den Eigentümern keine Abrechnung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG.

20Auch eine Personengesellschaft kann Leistender sein, ebenso eine Arbeitsgemeinschaft. Schließt eine Arbeitsgemeinschaft Verträge über Bauleistungen mit Leistungsempfängern ab, so ist die Arbeitsgemeinschaft der Leistende. Erbringt ein Partner der Arbeitsgemeinschaft auf Grund eines eigenen Vertrages Bauleistungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, so ist insofern auch der Partner Leistender und die Arbeitsgemeinschaft Leistungsempfänger.

21Erbringt eine Organgesellschaft Bauleistungen an Leistungsempfänger außerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises, ist Leistender die Organgesellschaft.

1.4 Abstandnahme vom Steuerabzug

22Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende (Auftragnehmer) dem Leistungsempfänger (Auftraggeber) eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr insgesamt die Freigrenze von 5000 Euro bzw. 15000 Euro (vgl. Tz 1.4.3) voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EStG).

1.4.1 Erteilung der Freistellungsbescheinigung

23Der Leistende kann bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen (§ 48b EStG). Ist eine Personengesellschaft, z. B. eine Arbeitsgemeinschaft, Leistender, ist der Antrag bei dem für die Personengesellschaft bzw. Arbeitsgemeinschaft zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft ertragsteuerlich nicht zu führen, ist auf die umsatzsteuerliche Zuständigkeit abzustellen. Der Antrag bedarf keiner Form. Gegebenenfalls ermittelt das Finanzamt Angaben durch einen Fragebogen. Eine Freistellungsbescheinigung ist zu erteilen, wenn ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, also sichergestellt ist, dass der Leistende seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt.

24Der Steueranspruch ist insbesondere dann gefährdet und die Versagung einer Freistellungsbescheinigung gerechtfertigt, wenn

1. der Leistende seine Anzeigepflicht nach § 138 AO nicht erfüllt;
2. der Leistende seiner Mitwirkungspflicht nach § 90 AO nicht nachkommt;

25

Insbesondere bei Leistenden, die bislang noch nicht steuerlich erfasst sind, soll das Finanzamt die notwendigen Angaben zur Prüfung der Frage, ob durch einen Steuerabzug zu sichernde Steueransprüche bestehen können und die steuerliche Erfassung des Leistenden notwendig ist, mittels eines Fragebogens erheben. Werden diese Angaben nicht oder nicht vollständig erbracht, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls abzuwägen, ob wegen einer Verletzung von Auskunft- und Mitteilungspflichten die Freistellungsbescheinigung zu versagen ist.

26 der im Ausland ansässige Leistende den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde erbringt.

Der dem Antragsteller auferlegte Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nach § 48b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG wird grundsätzlich dadurch erbracht, dass die ausländische Steuerbehörde die steuerliche Erfassung im Sitzstaat bestätigt. In Zweifelsfällen kann das Finanzamt nach § 90 Abs. 2 AO vom Antragsteller eine qualifizierte Sitzbescheinigung verlangen, in der die ausländische Steuerbehörde bestätigt, dass sich auch der Ort der Geschäftsleitung (BFH-Urteil vom 16. Dezember 1998, BStBl 1999 II S. 437) im Sitzstaat befindet und in welchem Umfang der Antragsteller im Sitzstaat selbst wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet.

27Über diese im Gesetz ausdrücklich erwähnten Versagungsgründe hinaus kann auch dann eine Gefährdung des zu sichernden Steueranspruchs vorliegen, wenn z.B. nachhaltiger Steuerrückstände bestehen oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen festgestellt werden oder der Leistende diese wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. Gegebenenfalls kann in diesen Fällen eine Freistellungsbescheinigung mit einer kurzen Geltungsdauer oder auftragsbezogen erteilt werden.

Einer Arbeitsgemeinschaft, für die keine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt (§ 180 Abs. 4 AO), und die nicht Arbeitgeber der eingesetzten Arbeitnehmer ist, kann eine Freistellungsbescheinigung in der Regel nur erteilt werden, wenn auch den beteiligten Gesellschaftern von dem für sie zuständigen Finanzamt jeweils eine Freistellungsbescheinigung erteilt wurde. Das für die Arbeitsgemeinschaft zuständige Finanzamt kann die Vorlage der den beteiligten Gesellschaftern erteilten Freistellungs-

bescheinigungen verlangen.

28 Nach § 48b Abs. 2 EStG soll eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit kein zu sichernder Anspruch besteht. Der Leistende muss die Voraussetzungen glaubhaft machen. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit kein Gewinn erzielt wird, zum Beispiel bei Existenzgründern. Ferner soll einem Leistenden, der darlegt und glaubhaft macht, dass wegen seines nur kurzzeitigen Tätigwerdens im Inland keine zu sichernden Steueransprüche bestehen, eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden, wenn das Vorbringen schlüssig ist und nicht in Widerspruch zu anderweitigen Erkenntnissen des Finanzamts steht.

29 Das Finanzamt kann eine Freistellungsbescheinigung für einen im Ausland ansässigen Leistenden ablehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zusteht und wenn sich die formelle Laufzeit der Werkverträge der nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblichen Frist, deren Überschreitung zur Begründung einer inländischen Betriebsstätte (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999, BStBl I S. 1076, Tz 4.3) führen würde, nähert oder sich aufgrund der Auswertung von Unterlagen oder anderweitiger Erkenntnisse Anhaltspunkte ergeben, dass eine Zusammenrechnung mehrerer Bauausführungen möglich ist, der Antragsteller im Inland eine Geschäftsstelle unterhält, durch einen abhängigen Vertreter handelt oder der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesen Fällen kann gegebenenfalls eine Freistellungsbescheinigung mit einer kurzen Dauer erteilt werden.

30 Liegen keine Versagungsgründe vor, erteilt das für den Leistenden zuständige Finanzamt die Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Die Freistellungsbescheinigung kann dabei auf bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren, oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt werden. Die Freistellungsbescheinigung gilt ab dem Tag der Ausstellung. Im Januar 2002 ausgestellte Freistellungsbescheinigungen sind ausnahmsweise mit einer Gültigkeit ab 1. Januar 2002 zu erteilen.

31 Bei nur vorübergehender Tätigkeit im Inland soll die Freistellungsbescheinigung regelmäßig auftragsbezogen erteilt werden. Das Finanzamt kann die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung von der Vorlage des Werkvertrages abhängig machen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag bezogen erteilt werden soll. Auch in Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung für einen bestimmten Auftrag erteilt wird, kann sie auf einen Gültigkeitszeitraum befristet werden.

32 Wird dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht entsprochen, erlässt das Finanzamt unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid. Hiergegen ist der Rechtsbehelf des Einspruchs statthaft.

1.4.2 Handhabung der Freistellungsbescheinigung durch den Leistungsempfänger

33 In Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, wird sie dem Leistungsempfänger vom Leistenden ausgehändigt. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird. Der Leistungsempfänger soll die ihm vom Leistenden übergebenen Unterlagen aufbewahren.

34 Wird die Gegenleistung in Teilbeträgen (z. B. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt) erbracht, kann im Hinblick auf diese Teilzahlungen nur dann vom Steuerabzug abgesehen werden, wenn bereits vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrags dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn der Leistende die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger erst zusammen mit der Schlussrechnung vorlegt. Entsprechendes gilt, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gegenforderung gegen den Anspruch des Leistenden (Hauptforderung) aufrechnet. Der maßgebliche Zeitpunkt, in dem bei der Aufrechnung eine Freistellungsbescheinigung vorliegen muss, ist der Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gegenforderung vollwirksam und fällig sowie die Hauptforderung erfüllbar sind (§ 387 BGB).

35 Wurde der Anspruch auf die Gegenleistung vom Leistenden (Zedent) an einen Dritten (Zessionar) abgetreten (§ 398 BGB), kommt es auf die Zahlung an den Zessionar und nicht auf den Zeitpunkt der Abtretung an.

36 Liegt die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger nicht spätestens im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung vor, bleibt die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs auch dann bestehen, wenn die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger später vorgelegt wird.

37 Wird die Freistellungsbescheinigung bis zum 10. Februar 2002 vorgelegt, kann der Leistungsempfänger den einbehaltenen Betrag dem Leistenden auszahlen, wenn die Anmeldung noch nicht erfolgt ist.

1.4.3 Bagatellregelung

38 Wird keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, kann vom Steuerabzug auch dann abgesehen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 5000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Freigrenze von 5000 Euro erhöht sich auf 15000 Euro, wenn der Leistungsempfänger allein deswegen als Unternehmer abzugspflichtig ist, weil er ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG (= umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze) ausführt. Erbringt der Leistungsempfänger aber neben steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG weitere, ggf. nur geringfügige umsatzsteuerpflichtige Umsätze, dann gilt insgesamt die Freigrenze von 5000 Euro.

39 Für die Ermittlung des Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Daher ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Hinblick auf diese Freigrenzen nur zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr nicht mit weiteren Zahlungen für Bauleistungen an denselben Auftragnehmer zu rechnen ist. Geht der Leistungsempfänger zunächst davon aus, dass die Freigrenze nicht überschritten wird, und nimmt er bei Erfüllung der Gegenleistung den Steuerabzug nicht vor, so ist der unterlassene Steuerabzug nachzuholen, wenn es im Nachhinein zur Überschreitung der maßgeblichen Freigrenze im laufenden Kalenderjahr kommt. Auf ein Verschulden des Leistungsempfängers kommt es insoweit nicht an.

Beispiele:

Ein Steuerpflichtiger lässt an einem vermieteten Mehrfamilienhaus das Dach neu eindecken. Der beauftragte Dachdecker legt keine Freistellungsbescheinigung vor. Die Kosten der Dachreparatur werden insgesamt ca. 20000 Euro betragen. Hiervon sind - 10000 Euro zunächst als Abschlagszahlung und der Rest nach Erteilung der Schlussrechnung noch im selben Kalenderjahr zu erbringen. Damit steht von vornherein fest, dass die Freigrenze von 15000 Euro überschritten wird, so dass bereits von der Abschlagszahlung der Steuerabzug vorzunehmen ist.

Ein Steuerpflichtiger lässt an seinem vermieteten Zweifamilienhaus das Dach reparieren. Der beauftragte Dachdecker legt keine Freistellungsbescheinigung vor. Nach dem Kostenvoranschlag soll die Dachreparatur 14500 Euro kosten. Vereinbarungsgemäß zahlt der Leistungsempfänger nach Baufortschritt eine Abschlagszahlung in Höhe von 10000 Euro. Durch Zusatzarbeiten verteuert sich der Auftrag, so dass in der Schlussrechnung noch 6000 Euro in Rechnung gestellt werden, die der Leistungsempfänger noch im selben Jahr zahlt. Damit wurde die Freigrenze von 15000 Euro überschritten, so dass die gesamte Gegenleistung (16000 Euro) dem Steuerabzug unterliegt. Sofern bei der Leistung der Abschlagszahlung der Steuerabzug unterblieben ist, muss er nun bei Erfüllung der Restzahlung nachgeholt werden.

40Reicht der Betrag der Gegenleistung, die im Laufe des Jahres nachträglich zum Überschreiten der Freigrenze führt, für die Erfüllung der Abzugsverpflichtung nicht aus, so entfällt die Abzugsverpflichtung in der Höhe, in der sie die Gegenleistung übersteigt.

Beispiele:

Ein Steuerpflichtiger lässt zu Beginn des Jahres Reparaturarbeiten an Regenrinnen seines vermieteten Zweifamilienhauses ausführen. Die Gegenleistung beträgt 14000 Euro. Ein Steuerabzug wird nicht vorgenommen. Im November lässt er durch denselben - Dachdecker an dem Gebäude ein Dachflächenfenster reparieren. Diese Reparatur führt zu einer Gegenleistung in Höhe von 2000 Euro. Der Steuerabzugsbetrag in Höhe von insgesamt 2400 Euro kann aus der letzten Gegenleistung nicht erbracht werden. Es ist ein Steuerabzug in Höhe der Gegenleistung von 2000 Euro vorzunehmen.

Danach wird noch eine weitere kleine Reparatur durch denselben Dachdecker vorgenommen. Die Gegenleistung beträgt 1000 - Euro. Der Steuerabzugsbetrag beträgt nunmehr insgesamt 2550 Euro. Ein Abzug von 2000 Euro ist bereits vorgenommen worden. Der noch verbleibende Steuerabzug von 550 Euro ist von der Gegenleistung durchzuführen.

2. Einbehaltung, Abführung und Anmeldung des Abzugsbetrags

41Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. beim Leistungsempfänger abfließt (§ 11 EStG). Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird. Wird die Gegenleistung im Wege der Verrechnung erfüllt, gilt die rechtswirksame Aufrechnung als Zahlung. In diesem Zeitpunkt hat der Leistungsempfänger (= Auftraggeber und Schuldner der Gegenleistung) den Steuerabzug für Rechnung des Leistenden (Auftragnehmers) vorzunehmen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dazu muss er den Steuerabzugsbetrag von der Gegenleistung einbehalten. 42Der Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das für die Besteuerung des Einkommens des Leistenden zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

43Darüber hinaus ist er verpflichtet, über den einbehaltenen Steuerabzug ebenfalls bis zum 10. des Folgemonats eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum (Kalendermonat) selbst berechnet. Der Leistungsempfänger hat für jeden Leistenden eine eigene Anmeldung abzugeben, auch wenn mehrere Leistende bei einem Finanzamt geführt werden. Die Anmeldung muss vom Leistungsempfänger oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Sie steht einer Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO) gleich.

44Die benötigten Adressen der zuständigen Finanzämter bzw. Konto-Nummern können regelmäßig beim Leistenden erfragt werden. Daneben können die Informationen auch im Internet unter www.finanzamt.de ermittelt werden.

Ferner kann jedes Finanzamt entsprechende Informationen geben.

45Das Finanzamt kann dem Leistungsempfänger bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis 10 v. H. des Abzugsbetrags auferlegen; bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

46Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gegenleistung ist nur der Differenzbetrag zu der vorherigen Anmeldung in dem Anmeldezeitraum, in dem der erhöhte Betrag erbracht wurde, anzumelden (§ 48a Abs. 1 EStG). Bei einer Minderung der Gegenleistung ist keine Berichtigung vorzunehmen.

3. Abrechnung mit dem Leistenden

47Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Leistenden über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen (§ 48a Abs. 2 EStG). Dazu hat er dem Leistenden (Auftragnehmer) einen Abrechnungsbeleg zu erteilen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Leistenden,

2. Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum und Zahlungstag,
3. Höhe des Steuerabzugs,
4. Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

48Es reicht aus, wenn der Leistungsempfänger dem Leistenden zum Zwecke der Abrechnung den dafür vorgesehenen Durchschlag der Steueranmeldung überlässt.

4. Haftung

49Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so haftet der Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§48a Abs. 3 Satz 1 EStG). Die Haftung ist grundsätzlich unabhängig von einem Verschulden des Leistungsempfängers, wenn dem Leistungsempfänger keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat. Unerheblich ist auch, ob für den Leistenden im Inland zu sichernde Steueransprüche bestehen. Insbesondere kann sich der Leistungsempfänger im Haftungsverfahren nicht darauf berufen, dass die Gegenleistung beim Leistenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden kann. Nach § 48d Abs. 1 Satz 1 EStG wird der Steuerabzug nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt. Eine Haftungsinanspruchnahme ist auch möglich, wenn die Person des Steuerschuldners nicht feststeht. 50Über die Inanspruchnahme des Leistungsempfängers als Haftungsschuldner entscheidet das Finanzamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit nach den Umständen des Einzelfalls Steueransprüche entstehen können. 51Die Haftung des Leistungsempfängers ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen; insbesondere soll er sich vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Bei Vorlage einer Kopie müssen alle Angaben auf der Freistellungsbescheinigung lesbar sein.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Er kann hierzu im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen (Internet www.bff-online.de) ggf. eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangen. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

52Eine Inanspruchnahme des Leistungsempfängers soll auch dann unterbleiben, wenn dem Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, er aber gleichwohl den Steuerabzug nicht vorgenommen hat und ihm im Nachhinein eine bereits im Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung nachgereicht wird.

53Schützenswertes Vertrauen liegt nicht vor, wenn die Freistellungsbescheinigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt wurde und dem Leistungsempfänger dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war (§ 48a Abs. 3 Satz 3 EStG).

54Dies gilt auch, wenn dem Leistungsempfänger eine gefälschte Freistellungsbescheinigung vorgelegt wurde und der Leistungsempfänger dies erkannte oder hätte erkennen müssen.

55Haftet der Leistungsempfänger, so wird er für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen, den das für den Leistenden zuständige Finanzamt erlässt (§ 48a Abs. 3 Satz 4 EStG).

5. Widerruf und Rücknahme der Freistellungsbescheinigung

56Wird eine rechtmäßige Freistellungsbescheinigung für die Zukunft widerrufen, so ist sie für Gegenleistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden, nicht mehr gültig. Entsprechendes gilt, wenn eine rechtswidrige Freistellungsbescheinigung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. In diesem Fall war die Abstandnahme vom Steuerabzug jedoch bereits in der Vergangenheit unzulässig. In den Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung für eine bestimmte Bauleistung erteilt worden war, unterrichtet das Finanzamt auch den Leistungsempfänger vom Widerruf bzw. der Rücknahme der Freistellungsbescheinigung. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsempfänger von künftigen Gegenleistungen den Steuerabzug vorzunehmen hat und - bei der Rücknahme - auch den Steuerabzug für bereits erbrachte Gegenleistungen nachholen muss. Die Nachholung erfolgt grundsätzlich durch Einbehalt von künftigen Gegenleistungen. Ist dies nicht möglich oder reicht die künftige Gegenleistung hierfür nicht aus, so entfällt insoweit der Einbehalt. Wird eine lediglich zeitlich befristete, jedoch nicht auf einen bestimmten Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, kommt eine Haftungsinanspruchnahme des Leistungsempfängers nur dann in Betracht, wenn ihm der Widerruf oder die Rücknahme bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

6. Bemessungsgrundlage und Höhe des Steuerabzugs

57Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehört das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer. Der Steuerabzug beträgt 15 v. H. der Gegenleistung. Ein Solidaritätszuschlag wird auf den Abzugsbetrag nicht erhoben.

58Auch bei der Aufrechnung ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

Beispiel:

Die fällige Forderung des Leistenden aus einem Bauauftrag beträgt 30000 Euro. Hiergegen rechnet der Leistungsempfänger mit einer fälligen Gegenforderung von 17000 Euro auf. Aus der verbleibenden Verbindlichkeit von 13000 Euro wird der 15-prozentige Steuerabzug i. H. v. 4500 Euro vorgenommen und der Restbetrag von 8500 Euro an den Leistenden gezahlt.

7. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

59 Auch in Fällen, in denen die Bauleistung von einem nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Leistenden erbracht wird, unterliegt die Gegenleistung dem Steuerabzug. Dies gilt selbst dann, wenn die im Inland erzielten Einkünfte des Leistenden nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik nicht besteuert werden dürfen (§ 48d Abs. 1 Satz 1 EStG). Das Gleiche gilt, wenn die Gegenleistung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vom Steuerabzug freigestellt oder der Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen ist. Unberührt bleibt jedoch der Anspruch des Leistenden auf völlige oder teilweise Erstattung des Abzugsbetrags; die Erstattung erfolgt auf Antrag durch das nach § 20a AO für die Besteuerung des nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Leistenden zuständige Finanzamt.

8. Anrechnung des Steuerabzugsbetrags

60 Das Finanzamt rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Leistenden zu entrichtenden Steuern an. Voraussetzung ist, dass der Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet wurde (§ 48c Abs. 1 EStG). Zur Prüfung dieser Voraussetzung hat der Leistende dem Finanzamt die vom Leistungsempfänger gemäß § 48a Abs. 2 EStG erteilten Abrechnungsbelege vorzulegen. Für die Anrechnung ist zum Schutz des Leistenden grundsätzlich nicht Voraussetzung, dass der angemeldete Betrag auch abgeführt wurde. Im Hinblick auf § 48c Abs. 3 EStG hat das Finanzamt vor Anrechnung jedoch festzustellen, ob der Leistungsempfänger den angemeldeten Abzugsbetrag abgeführt hat. Ist dies nicht der Fall, ist vom Finanzamt durch weitere Sachverhaltsermittlungen zu klären, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Abzugsverfahrens gegeben sind.

Für die Anrechnung gilt folgende Reihenfolge:

1. auf die nach § 41a Abs. 1 EStG vom Leistenden einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer, auf die vom Leistenden zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Anrechnung kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Bauleistung erbracht worden ist. Außerdem darf die Anrechnung auf Vorauszahlungen nicht zu einer Erstattung führen,
2. auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
3. auf die vom Leistenden selbst nach dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

61 Soweit nach Anrechnung auf die Beträge nach § 48c Abs. 1 Nr. 1 EStG ein Guthaben verbleibt, kann dieses nur auf die Vorauszahlungen angerechnet werden, die für den Veranlagungszeitraum der Leistungserbringung festgesetzt wurden oder werden. Der übersteigende Betrag kann erst auf die veranlagte Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums angerechnet werden, in dem die Leistung erbracht wurde. Bis zum Abschluss der Veranlagung dieses Veranlagungszeitraums kann eine Erstattung der Steuer nicht erfolgen. Das Erstattungsverfahren nach § 48c Abs. 2 EStG bleibt hiervon unberührt. Leistung in diesem Sinne ist nicht die Gegenleistung i. S. v. § 48 Abs. 3 EStG, sondern die Bauleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 EStG. Die Bauleistung ist in dem Zeitpunkt erbracht, in dem diese abgeschlossen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Ergebnisrealisierung eingetreten ist. Hiervon ist allgemein auszugehen, wenn das fertige Werk an den Leistungsempfänger übergeben und von diesem abgenommen wurde. Dass die Anrechnung des Abzugsbetrags erst im Veranlagungszeitraum der Gewinnrealisierung möglich ist, entspricht dem Sicherungscharakter des Steuerabzugsbetrags, der erst im Jahr der Gewinnrealisierung beim Leistenden zur Steueranrechnung zur Verfügung stehen soll. Eine Anrechnung auf Teilleistungen kann ausnahmsweise in vorhergehenden Veranlagungszeiträumen in Betracht kommen, wenn sich ein Großbauwerk über mehrere Jahre erstreckt und wenn der Leistende von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, aufgrund von Teilabrechnungen und Teilabnahmen eine Teilgewinnrealisierung vorzunehmen.

62 Werden die Besteuerungsgrundlagen einheitlich und gesondert festgestellt, weil mehrere Personen beteiligt sind (Personengesellschaft), hat der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigte (§ 34 Abs. 1 AO) dem Finanzamt mitzuteilen, in welchem Verhältnis die Anrechnung nach § 48c Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG zu erfolgen hat. Die Mitteilung hat den Beteiligungsverhältnissen zu entsprechen. Ausnahmsweise können andere Kriterien berücksichtigt werden, wenn sie betrieblich begründet sind. Dies gilt auch für Personengesellschaften, bei denen ein Feststellungsverfahren nicht stattfindet, z. B. Arbeitsgemeinschaften.

9. Erstattungsverfahren

63 Verbleiben nach der Anrechnung gemäß § 48c Abs. 1 EStG Abzugsbeträge, die nicht angerechnet werden konnten und für die eine Aufrechnung nach § 226 AO nicht in Betracht kommt, werden sie dem Leistenden erstattet. 64 Auf Antrag des Leistenden erstattet das zuständige Finanzamt dem Leistenden den Abzugsbetrag. Voraussetzung ist, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohn-

steueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer beim Leistenden oder seinen Gesellschaftern nicht in Betracht kommt oder glaubhaft gemacht wird, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. Wird die Erstattung beantragt, weil nach dem Doppelbesteuerungsabkommen die Gegenleistung im Inland nicht zu besteuern ist, hat der Leistende durch eine Bestätigung der für ihn im Ausland zuständigen Steuerbehörde nachzuweisen, dass er dort ansässig ist (§ 48d Abs. 1 Satz 4 EStG).

65Der Antrag auf Erstattung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen, und zwar bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Ist in einem Doppelbesteuerungsabkommen eine längere Frist eingeräumt, ist diese maßgebend.

10. Sperrwirkung gegenüber §§ 160 AO, 42d Abs. 6 und 8 sowie 50a Abs. 7 EStG

66Ist der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags nachgekommen oder hat ihm eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegen, sind § 160 Abs. 1 Satz 1 AO, § 42d Abs. 6 und 8 EStG sowie § 50a Abs. 7 EStG nicht anzuwenden. Es entfällt somit hinsichtlich der betroffenen Gegenleistung die Versagung des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs. 67Ist der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags nachgekommen und stellt das Finanzamt fest, dass die Gegenleistung nicht für eine Bauleistung, sondern für die Arbeitnehmerüberlassung erbracht wurde, entfällt ebenfalls die Versagung des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs, wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat. Auch die Inanspruchnahme als Entleiher nach § 42d Abs. 6 und 8 EStG ist dann ausgeschlossen. Hat der Entleiher den Steuerabzug gemäß § 48 Abs. 2 EStG nicht vorgenommen, weil ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, treten diese Entlastungswirkungen allerdings nur ein, wenn er auf die Rechtmäßigkeit der Freistellungsbescheinigung vertrauen konnte. Davon kann jedoch nur ausnahmsweise ausgegangen werden, denn in der Regel wird dem Entleiher als Empfänger der Leistung bekannt sein oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt sein, dass die Bescheinigung durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben für eine Arbeitnehmerüberlassung und nicht für eine Bauleistung erwirkt wurde. Das für den Verleiher zuständige Finanzamt kann in diesem Fall keinen Haftungsbescheid nach § 48a Abs. 3 EStG erlassen, da keine Bauleistung vorliegt; vielmehr kommen die Vorschriften über die Entleiherhaftung (§ 42d Abs. 6 und 8 EStG) sowie ggf. § 160 AO zur Anwendung.

68Das Steuerabzugsverfahren geht der Abzugsanordnung nach § 50a Abs. 7 EStG als Spezialregelung vor. Die Anordnung dieses Steuerabzugs ist daher bei Bauleistungen ausgeschlossen.

11. Zuständiges Finanzamt

69Für den Steuerabzug im Zusammenhang mit Bauleistungen ist das Finanzamt des Leistenden zuständig. Ist der leistende Unternehmer eine natürliche Person, ist dies das Finanzamt, in dessen Bezirk sich dessen inländischer Wohnsitz befindet. An die Stelle des Wohnsitzes tritt der inländische gewöhnliche Aufenthalt, wenn der leistende Unternehmer über keinen Wohnsitz verfügt. Ist das leistende Unternehmen eine Personengesellschaft mit Geschäftsleitung bzw. eine Körperschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, ist dies das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Findet für eine Arbeitsgemeinschaft keine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen statt (§ 180 Abs. 4 AO), ist für den Steuerabzug das Finanzamt zuständig, das für die Umsatzsteuer zuständig ist. 70Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz im Ausland bzw. das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet (siehe Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung). Dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Demzufolge kann ein im Ausland ansässiges Bauunternehmen im Inland nur eine lohnsteuerliche Betriebsstätte haben. Daher sind die in der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung genannten Finanzämter für die Besteuerung der inländischen Umsätze und des im Inland steuerpflichtigen Einkommens des Leistenden, für die Verwaltung der Lohnsteuer der Arbeitnehmer des Leistenden, für die Anmeldung und Abführung des Steuerabzugs nach § 48 EStG, für die Erteilung oder Ablehnung von Freistellungsbescheinigungen und für die Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs nach § 48c EStG zuständig.

Die zentrale Zuständigkeit gilt auch für die Einkommensbesteuerung der Arbeitnehmer ausländischer Bauunternehmen, die im Inland tätig werden und ihren Wohnsitz im Ausland haben, dabei ist für die zentrale Zuständigkeit der Wohnsitzstaat des jeweiligen Arbeitnehmers maßgeblich.

Bei Personengesellschaften ist das zentrale Finanzamt auch für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO zuständig. Das zentrale Finanzamt ist ferner gemäß § 48a Abs. 3 Satz 4 EStG für den Erlass eines Haftungsbescheids gemäß § 42d Abs. 6 EStG zuständig.

71Offene Einspruchs- und Klageverfahren sind vom nunmehr zuständigen Finanzamt fortzuführen. Auf die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10. Oktober 1995, BStBl I S. 664, wird hingewiesen. Die abgebenden Finanzämter haben die aufnehmenden Finanzämter auf offene Rechtsbehelfsverfahren und Anträge nach § 361 AO, §§ 69 und 114 FGO aufmerksam zu machen und bei anhängigen Klage- und Revisionsverfahren das Finanzgericht über den Zuständigkeitswechsel zu informieren.

72Einspruchs- und Klageverfahren wegen strittiger Entleiherhaftung sind von dem Finanzamt fortzuführen, das nach § 20a Abs. 2 AO für den Verleiher zuständig ist (§ 42d Abs. 6 Satz 9 EStG). Sind die Leistungen von Verleihern unterschiedlicher Nationalität Gegenstand eines Haftungsverfahrens (Altfälle), führt das Finanzamt das Rechtsbehelfsverfahren fort, das für den Verleiher mit dem in der Summe höchsten Haftungsbetrag zuständig ist.

73Der Zuständigkeitswechsel betrifft auch die Zuständigkeit der Prüfungsdienste (Amtsbetriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Um-

satzsteuersonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung). Die örtlich zuständigen Finanzämter beauftragen das Finanzamt, in dem das zu prüfende Unternehmen überwiegend tätig wird oder seine Geschäftsleitung unterhält, mit der Außenprüfung (§ 195 Satz 2 AO).

74Der Steuerabzug nach § 48 EStG ist erstmals auf Gegenleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden (§ 52 Abs. 56 EStG).

Im Auftrag

H o f f m a n n

Einkommensteuer

Anhang

§ 211 Absatz 1 SGB III:

"Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bauproduktmarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1. Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch eine Betriebsabteilung."

§ 1 Baubetriebe-Verordnung

(1) ...

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansatz- und Verlegearbeiten;
- 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügen von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
- 17.

Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebs, eines anderen Betriebs desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - die Baustellen des Betriebs mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;

18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischguts, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischguts der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Betriebe, die Gerüste aufstellen,
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaus, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbioologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;

7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht zu einer Belebung der ganzjährigen Bautätigkeit führt.

§ 2 Baubetriebe-Verordnung

Die ganzjährige Beschäftigung wird nicht gefördert insbesondere in Betrieben

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaus;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Nassbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm- (Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaus sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaus;
14. und in Betrieben, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

Finanzverwaltung

Bay

Dritte Verordnung

zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung^{*)}

Vom 21. September 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl. S. 761, BayRS 601 - 1 - F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl. S. 479, BayRS 601 - 2 - F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2001 (GVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 erster Spiegelstrich werden die Worte "17. Dezember 1987 (BStBl I S. 802)" durch die Worte "15. März 2000 (BStBl I S. 368)" ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Bei Lfd. Nrn. 28 und 125 wird jeweils in Spalte 3 das Wort "Einheitsbewertung" durch das Wort "Bewertung" ersetzt.

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei Lfd. Nr. 1 werden in Spalte 3 Buchstabe g die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.

b) Bei Lfd. Nrn. 20 und 25 werden jeweils in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.

c) Bei Lfd. Nr. 28 wird in Spalte 3 und 4 Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c bis n werden Buchstaben b bis m.

Bei Lfd. Nr. 30 wird

aa) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

	Spalte 3	Spalte 4
3. d)	„b) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München“;

bb) die bisherigen Buchstaben b bis e werden neue Buchstaben c bis f.

e) Bei Lfd. Nr. 35 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.

f) Bei Lfd. Nr. 37 werden in Spalte 3 Buchstabe f die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.

- g) Bei Lfd. Nr. 40 werden in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- h) Bei Lfd. Nr. 43 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- i) Bei Lfd. Nrn. 44 und 46 werden jeweils in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- j) Bei Lfd. Nr. 102 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- k) Bei Lfd. Nr. 104 werden in Spalte 3 Buchstabe c die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- l) Bei Lfd. Nr. 106 werden in Spalte 3 Buchstabe b die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- m) Bei Lfd. Nrn. 108 und 109 werden jeweils in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- n) Bei Lfd. Nr. 124 wird in Spalte 3 und 4 Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c bis k werden Buchstaben b bis j.
- Bei Lfd. Nr. 125 wird
- aa) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

	Spalte 3	Spalte 4
o)	„b) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg“;

- bb) die bisherigen Buchstaben b bis h werden neue Buchstaben c bis i;
- cc) bei dem neuen Buchstaben i werden in Spalte 3 die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- p) Bei Lfd. Nr. 130 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- q) Bei Lfd. Nr. 132 werden in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

München den 21. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r ,
Staatsminister

*) GVBl. 2001 S. 669

Lohnsteuer

Bekanntmachung des Vordruckmusters für die Bescheinigung der 2001 angelegten vermögenswirksamen Leistungen

Das

3mn

Teil
I

Seite 816

Bundessteuerblatt 2001 · Teil I

Nr. 18

von
Arbeit-
nehmer
ausfüllen

Name und Vorname _____ Steuernummer _____

Bei mehreren Wohnungen in 2001: Hauptwohnsitz im Beitragsgebiet (Anschrift) _____

2001

Anlage VL

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung benötigen Sie, wenn Sie eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen wollen. In diesem Fall fügen Sie bitte die Bescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung / Ihrem Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bei.

99	1	5
9		
87		

Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen für 2001
(§ 15 Abs. 1 des 5. VermBG, § 5 VermBDV 1994)

Arbeitnehmer (Name, Vorname) _____	geboren am _____
Straße, Hausnummer _____	
Postleitzahl, Wohnort _____	

***) Bitte zutreffende Kennzahl eintragen.**

1 = Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4 des 5. VermBG)

2 = Wertpapier-Kaufvertrag (§ 5 des 5. VermBG)

3 = Beteiligungs-Vertrag oder Beteiligungs-Kaufvertrag (§§ 6, 7 des 5. VermBG)

4 = Bausparvertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG)

5 = Lebensversicherungsvertrag, der vor 1989 abgeschlossen worden und dessen jeweilige Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des 5. VermBG 1989)

8 = Wohnungsbau, z.B. Entschuldung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des 5. VermBG), oder Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des WoPG

1. Vertrag		2. Vertrag	
Art der Anlage *)	Kennzahl der Anlageart	0	Kennzahl der Anlageart
Institutschlüssel für Sparzulage	1	1	
Vertragsnummer	2	2	
Vermögenswirksame Leistungen (in 1000 DM)	3	3	
Ende der Sperrfrist	4	4	

Anlageninstitut, Unternehmen, Empfänger _____

_____ (Stempel)

_____ (Unterschrift des Anlageninstituts, Unternehmens, Empfängers)

Anlage VL Okt. 2001

Der Vordruck kann auch maschinell hergestellt werden, wenn er sämtliche Angaben in gleicher Anordnung enthält. Abweichende Formate sind nicht zulässig. Maschinell erstellte Bescheinigungen brauchen nicht handschriftlich unterschrieben zu werden.

Bonn, 29. Oktober 2001 IV C 5 - S 2439 - 11/01

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
S a r r a z i n

Lohnsteuer

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 5. November 2001

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Satz 1 wird die Angabe "370,40 Deutsche Mark" durch die Angabe "192,60 Euro" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe "81,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "42,10 Euro" und jeweils die Angabe "144,70 Deutsche Mark" durch die Angabe "75,25 Euro" ersetzt.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. a) In Satz 1 wird die Angabe "359,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "186,65 Euro" ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe "5,80 Deutsche Mark" durch die Angabe "3,05 Euro" und die Angabe "4,80 Deutsche Mark" durch die Angabe "2,55 Euro" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe "150 Deutsche Mark" durch die Angabe "80 Euro" ersetzt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5. a) aa) In Nummer 1 werden die Angabe "Satz 1" gestrichen und die Angabe "290,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "164 Euro" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe "4,80 Deutsche Mark" durch die Angabe "2,65 Euro" und die Angabe "4,10 Deutsche Mark" durch die Angabe "2,30 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "21" durch die Zahl "19" ersetzt.

6. In § 8 wird die Zahl "2001" durch die Zahl "2002" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt. Berlin den 5. November 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Lohnsteuer

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

**Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten
der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2002**

BMF-Schreiben vom 20. November 2000 - IV C 5 - S 2334 - 102/00 - (BStBl I S. 1518)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2002 sind durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2002 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,51 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,40 Euro.

Im Übrigen wird auf R 31 Abs. 7 und 8 LStR 2002 hingewiesen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Lohnsteuer (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

W e i ß

Lohnsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 12. November 2001

IV C 5 - S 2353 - 415/01

IV A 6 - S 2145 - 44/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und -geschäftsreisen ab 1. Januar 2002

BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2000 (BStBl I S. 1574)

**Übersicht über die ab 1. Januar 2002 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Ägypten	32	21	11	82
Äquatorialguinea	41	28	14	72
Äthiopien	35	24	12	123
Afghanistan	41	28	14	72
Albanien	26	17	9	57
Algerien	38	25	13	47
Andorra	32	21	11	82
Angola	41	28	14	77
Argentinien	63	42	21	113
Armenien	22	15	8	57
Aserbaidshan	32	21	11	113
Australien	41	28	14	77
Bahamas	41	28	14	72
Bahrain	53	36	18	93
Bangladesch	29	20	10	103
Barbados	41	28	14	72
Belgien	41	28	14	77
Benin	29	20	10	67
Bolivien	29	20	10	57
Bosnien-Herzegowina	32	21	11	77
Botsuana	29	20	10	72
Brasilien	38	25	13	67
– Rio de Janeiro	47	32	16	133
– São Paulo	47	32	16	82
Brunei (Darussalam)	44	29	15	82
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	29	20	10	57
Burundi	41	28	14	93
Chile	35	24	12	67
China	47	32	16	93
– Peking	50	33	17	77
– Shanghai	57	38	19	113
(China) Taiwan	41	28	14	118
Costa Rica	35	24	12	82
Côte d'Ivoire	35	24	12	72
Dänemark	47	32	16	57
– Kopenhagen	50	33	17	93
Dominikanische Republik	38	25	13	87
Dschibuti	50	33	17	93
Ecuador	26	17	9	72
El Salvador	32	21	11	93
Eritrea	29	20	10	72
Estland	35	24	12	77
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	41	28	14	77
Frankreich	41	28	14	52
– Paris*)	50	33	17	82
– Bordeaux, Straßburg	41	28	14	67
– Lyon	41	28	14	82
Gabun	44	29	15	77

*) einschl. der Departements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val-de-Marne

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Gambia	41	28	14	72
Georgien	44	29	15	133
Ghana	32	21	11	67
Griechenland	32	21	11	62
Guatemala	35	24	12	77
Guinea	38	25	13	82
Guinea-Bissau	29	20	10	62
Guyana	41	28	14	72
Haiti	38	25	13	77
Honduras	32	21	11	77
Indien	29	20	10	113
– Bombay	35	24	12	149
– New Delhi	29	20	10	133
Indonesien	38	25	13	103
Irak	41	28	14	72
Iran, Islamische Republik	20	13	7	93
Irland	44	29	15	82
Island	53	36	18	108
Israel	50	33	17	123
Italien	38	25	13	82
– Mailand	41	28	14	103
Jamaika	41	28	14	93
Japan	81	54	27	113
– Tokio	81	54	27	133
Jemen	38	25	13	93
Jordanien	44	29	15	82
Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	38	25	13	67
Kambodscha	35	24	12	47
Kamerun	29	20	10	57
Kanada	41	28	14	82
Kap Verde	41	28	14	72
Kasachstan	32	21	11	72
Katar	44	29	15	103
Kenia	38	25	13	103
Kirgisistan	20	13	7	62
Kolumbien	26	17	9	57
Komoren	41	28	14	72
Kongo	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik (früher: Zaire)	81	54	27	123
Korea, Demokratische Volksrepublik	59	40	20	82
Korea, Republik	57	38	19	108
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	41	28	14	77
Kuwait	38	25	13	87
Laotische Demokratische Volksrepublik	32	21	11	62
Lesotho	26	17	9	57
Lettland	29	20	10	62
Libanon	41	28	14	98
Liberia	41	28	14	72
Libysch-Arabisches Dschamahirija	84	56	28	103

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	29	20	10	82
Luxemburg	41	28	14	72
Madagaskar	26	17	9	82
Malawi	32	21	11	93
Malaysia	38	25	13	52
Malediven	38	25	13	93
Mali	35	24	12	62
Malta	32	21	11	57
Marokko	38	25	13	52
Mauretanien	32	21	11	57
Mauritius	44	29	15	113
Mazedonien	26	17	9	67
Mexiko	35	24	12	52
Moldau, Republik	20	13	7	77
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	32	21	11	72
Mosambik	32	21	11	77
Myanmar (früher: Burma)	35	24	12	57
Namibia	26	17	9	47
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	44	29	15	82
Nicaragua	32	21	11	62
Niederlande	41	28	14	72
Niger	32	21	11	72
Nigeria	44	29	15	118
Norwegen	57	38	19	113
Österreich	35	24	12	67
– Wien	38	25	13	82
Oman	50	33	17	77
Pakistan	22	15	8	77
Panama	44	29	15	77
Papua-Neuguinea	38	25	13	87
Paraguay	26	17	9	72
Peru	35	24	12	87
Philippinen	38	25	13	103
Polen	29	20	10	62
– Breslau	32	21	11	82
– Warschau	38	25	13	103
Portugal	32	21	11	72
– Lissabon	35	24	12	72
Ruanda	29	20	10	62
Rumänien	16	11	6	36
– Bukarest	26	17	9	103
Russische Föderation	26	17	9	41
– Moskau	57	38	19	128
– St. Petersburg	47	32	16	103
Sambia	29	20	10	72
Samoa	29	20	10	57
San Marino	41	28	14	77
São Tomé und Príncipe	41	28	14	72
Saudi-Arabien	57	38	19	77
– Riad	57	38	19	108
Schweden	50	33	17	103
Schweiz	44	29	15	82

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Senegal	35	24	12	62
Sierra Leone	32	21	11	128
Simbabwe	29	20	10	72
Singapur	38	25	13	72
Slowakei	22	15	8	72
Slowenien	26	17	9	62
Somalia	41	28	14	72
Spanien	32	21	11	77
– Barcelona	32	21	11	93
– Kanarische Inseln	32	21	11	52
Sri Lanka	32	21	11	87
Sudan	41	28	14	118
Südafrika	29	20	10	52
Swasiland	41	28	14	72
Syrien, Arabische Republik	44	29	15	123
Tadschikistan	29	20	10	52
Tansania, Vereinigte Republik	35	24	12	113
Thailand	32	21	11	77
Togo	26	17	9	57
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	44	29	15	93
Tschad	38	25	13	85
Tschechische Republik	26	17	9	77
Türkei	26	17	9	67
– Ankara, Izmir	29	20	10	67
Tunesien	32	21	11	62
Turkmenistan	38	25	13	52
Uganda	26	17	9	67
Ukraine	38	25	13	82
Ungarn	29	20	10	77
Uruguay	44	29	15	87
Usbekistan	50	33	17	93
Vatikanstadt	38	25	13	82
Venezuela	38	25	13	118
Vereinigte Arabische Emirate	50	33	17	67
– Dubai	50	33	17	98
Vereinigte Staaten	50	33	17	113
– Atlanta, Los Angeles, San Francisco, Seattle	57	38	19	128
– New York	63	42	21	128
Vereinigtes Königreich	44	29	15	57
– London	57	38	19	108
– Manchester	44	29	15	93
Vietnam	22	15	8	47
– Ho-Chi-Min-Stadt	32	21	11	62
Weißrussland	22	15	8	62
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	32	21	11	67

Aufgrund des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen bekannt gemacht. Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen ist bereits die im Steueränderungsgesetz 2001 vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt, wonach die Pauschbeträge auf volle Euro aufzurunden sind. Die in der Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge gelten für Reisetage ab dem 1. Januar 2002. Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitssortes im Ausland maßgebend.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Dieses Schreiben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Lohnsteuer:621.htm>.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 6. November 2001

IV D 1 - S 7133 - 20/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

**Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr;
Vordruckmuster**

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG) (§ 17 UStDV, Abschnitt 137 Abs. 10 UStR)

A	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuzen ☐)				
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.					
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		Angaben zur Identität des Abnehmers: – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten – Name, Vorname des Abnehmers im Brühlband Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer _____ _____ _____		
			Pass- bzw. Ausweisnummer:		
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Wäschestück), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muss sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.			☐ Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) ☐ Entgelt (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)	
4	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct	
5					
6					
7					
8					
9	Summe:				
10	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.				
11	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)				
12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten				
B	Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes (Zutreffendes bitte ankreuzen ☐)				
Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.					
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ à l'exception des biens figurant sous _____) zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/vinés pour l'exportation).				
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) Identity and address of foreign buyer (No. 2) Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (2) ☐ stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführens überein/are identical to those on passport or travel document/correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présentée(e) par l'exportateur. ☐ können nicht bestätigt werden, weil/cannot be verified, ne/peuvent être certifiées car: ☐ sie mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführens nicht übereinstimmen/they do not tally with those on passport/identification/elles ne correspondent pas aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présentée(e) par l'exportateur. ☐ _____ _____ _____				
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)				
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service				

C	In Ausnahmefällen: Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland (Zutreffendes bitte ankreuzen ☐) Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenz Zollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenz Zollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.
17	☐ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden. Ort, Datum, Unterschrift, Dienststempel
18	☐ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände innerhalb der Dreimonatsfrist wird mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände (ggf. streichen) bestätigt.
19	Die Angaben in Nr. 2 ☐ wurden bestätigt. ☐ Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier überein. ☐ Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden. ☐ können nicht bestätigt werden.
20	Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)
21	Ort, Datum, Unterschrift, Dienststempel

Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem **im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**;
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- **Ausländische Arbeitnehmer und Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).

Die Währungsumstellung auf den Euro ab 1. Januar 2002 erfordert eine redaktionelle Anpassung des mit BMF-Schreiben vom 17. Januar 2000 - IV D 2 - S 7134 - 02/00 - als Anlage 4 herausgegebenen Vordruckmusters.

Das Muster wird durch das beiliegende Vordruckmuster "Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG)" ersetzt.

Die nach dem bisherigen Muster hergestellten Vordrucke können aufgebraucht werden, wenn sie handschriftlich an das neue Muster angepasst werden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer-478.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

P e t e r s e n

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 8. November 2001

IV D 1 - S 7170 - 201/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Bundesministerium für Gesundheit

Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14, 16 Umsatzsteuergesetz; Sachverständigentätigkeit eines Arztes

BMF-Schreiben vom 13. Februar 2001 - IV D 1 - S 7170 - 4/01 -

Nach dem EuGH-Urteil vom 14. September 2000 - Rechtssache C-384/98 - sind Leistungen eines Arztes nur dann nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher Folgendes:

§ 4 Nr. 14 und § 4 Nr. 16 UStG, die auf der Grundlage von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und c der 6. EG-Richtlinie "ärztliche Heilbehandlungen" bzw. "Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin" von der Umsatzsteuer befreien, sind im Sinne des o.g. EuGH-Urteils auszulegen. Dies gilt unabhängig davon, um welche konkrete ärztliche Leistung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.), für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung o.a.) und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Unternehmer, der ähnliche heilberufliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 14 UStG ausübt, sowie Krankenhäuser, Kliniken usw.).

Abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 UStR ist daher die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens nur dann nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Daher fällt die Erstellung von

- Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen einem rechtserheblichen Tatbestand und einer Gesundheitsstörung,
- Gutachten über die Tatsache oder Ursache des Todes (außer, wenn als letzte Maßnahme im Rahmen einer Heilbehandlung anzusehen),
- Alkohol-Gutachten,
- Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse,
- Gutachten über die Berufstauglichkeit,
- Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung und in Schadensersatzprozessen,
- Zeugnissen oder Gutachten über das Sehvermögen,
- Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern

abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStR grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG.

Die Erstellung von

- Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung,
- anthropologisch-erbbiologischen Gutachten,
- psychologischen Tauglichkeitstests, die sich ausschließlich auf die Berufsfindung erstrecken,

- Gutachten über die chemische Zusammensetzung des Wassers

fällt ebenfalls nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG (vgl. Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3, Nr. 2 Satz 2 UStR).

Die ärztliche Untersuchung über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen fallen abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 4 UStR grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG.

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz fallen abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 5 UStR grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG.

Abweichend von Abschnitt 98 Abs. 1 Satz 2 UStR ist die Feststellung des Zustands der Organe, Gewebe, Körperflüssigkeiten usw. in Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung nur dann nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei, wenn sie für diagnostische oder therapeutische Zwecke erfolgt. Blutalkoholuntersuchungen für gerichtliche Zwecke in Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung sind daher abweichend von Abschnitt 98 Abs. 1 Satz 3 UStR grundsätzlich nicht nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei.

Die mit dem Betrieb der in § 4 Nr. 16 UStG bezeichneten Einrichtungen eng verbundenen Umsätze dürfen nach Abschnitt 100 Abs. 1 Satz 2 UStR nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, den Einrichtungen zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen. Daher sind derartige Leistungen - wie z.B. die Abgabe von ärztlichen Gutachten gegen Entgelt - nicht mehr nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei, wenn eine vergleichbare Leistung nach § 4 Nr. 14 UStG steuerpflichtig ist.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 13. Februar 2001 - IV D 1 - S 7170 - 4/01 - (BStBl I S. 157). Soweit die Regelungen zur Steuerpflicht ärztlicher Leistungen über die des v.g. Schreibens vom 13. Februar 2001 hinausgehen, ist es nicht zu beanstanden, wenn der leistende Unternehmer diese erst auf Umsätze anwendet, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.

Das BMF-Schreiben steht ab sofort auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer-478.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Bekanntmachung

der Vordruckmuster für den Antrag auf Wohnungsbauprämie für 2001

Nach § 4 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz vom 30. Oktober 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2678) ist der Antrag auf Wohnungsbauprämie **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** zu erstellen. Die

An (Bausparkasse)

Eingangskarte pld der Bausparkasse

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

**Antrag auf
Wohnungsbauprämie 2001**

für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG)

**Abgabe eines Antrags je Bausparkasse
spätestens bis zum 31. Dezember 2003**Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Die in einer Kiste gesetzten Zahlen verweisen auf die Erläuterungen.

Steuernummer ☐Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen

I. Angaben zur Person ☐					
Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname)					Geburtsdatum
Ehegatte (Familienname, Vorname)					Geburtsdatum
Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					Telefonnummer
Für das Sparjahr 2001 besteht Anspruch auf Wohnungsbauprämie als ☐ Alleinstehende(r) ☐ Ehegatten ☐					
II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird					
Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt ☐					
Bei Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen kann eine Prämie nur gewährt werden, wenn die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beträge (ohne vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht) mindestens 100 DM betragen haben.					
Vortragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2001 (ohne vermögenswirksame Leistungen) II. Kontostaus mit Anspruch auf Prämienzahlung ☐ Prämienanerkennung ☐		Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienbegrenzung für ☐	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen
1	2	3	4	5	6
Die nachfolgenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich.					
☐ Ich (wir) beantrage(n) die Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen durch die Bausparkasse, weil das maßgebende zu versteuernde Einkommen über 35 000 DM (Alleinstehende) bzw. 70 000 DM (Ehegatten) liegt und deshalb kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Bitte unbedingt Erläuterung ☐ bezeichnen.					
Für das Sparjahr 2001 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einer anderen Bausparkasse/Unternehmen beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (1000/2000 DM) noch nicht voll ausgeschöpft ☐ :					
☐ nein ☐ ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von DM geltend gemacht.					
III. Einkommensverhältnisse					
Eine Wohnungsbauprämie kann für 2001 nur gewährt werden, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen dieses Sparjahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt.					
☐ Ich/wir erkläre(n), dass ich (wir) nach meinen (unseren) Einkommensverhältnissen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für 2001 habe(n), weil mein (unser) maßgebendes zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 50 000/100 000 DM beträgt ☐					
Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ☐					

Datum	Prämienberechtigter	Ehegatte	gesetzl. Vertreter/in
Unterschrift – ggf. auch des Ehegatten – nicht vergessen!			

Die Angaben in diesem Antrag werden nach §§ 4, 4a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2001

(Die in einem Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2003 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

- ① Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die **Steuernummer** an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

- ② **Prämienberechtigter** für 2001 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 02. 01. 1986 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2001 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2001 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

- ③ Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen ④ nicht mehr als 35 000 DM bei Alleinstehenden ⑤ bzw. 70 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten ⑥ beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (1 000/2 000 DM) ⑦ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

- ④ Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgenommen, die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt erst dann, wenn der Bausparvertrag zugestellt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugestellte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – ausbezahlt.

- ⑤ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag ⑧, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z.B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 5 ein.

- ⑥ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 DM bei Alleinstehenden ⑤ bzw. 2 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten ⑥ prämiengünstig.

- ⑦ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2001 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2001 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ⑤ beträgt 35 000 DM, für zusammenveranlagte Ehegatten ⑥ 70 000 DM. Sind Ehegatten für 2001 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 35 000 DM. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Kinder- und Betreuungsfreibeträge für das gesamte Spargjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer

Einkommensteuerveranlagung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ⑤ 3 456 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten ⑥ 6 912 DM; der Betreuungsfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt in der Regel für Alleinstehende ⑤ 1 512 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten ⑥ 3 024 DM. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Kinder- und Betreuungsfreibeträge berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden, ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2001 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämienbegünstigung für 2001 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2001 mehr als 50 000 / 100 000 DM betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2001 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand Zahl der Kinder	Bruttoarbeitslohn 2001 in DM (unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Ferien- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)			
	Alleinstehende ⑤	Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	56 996	56 996	54 322	54 322
b) mit Kindern	Ehemiel, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Eheziel leidet Unterhalt	Ehemiel, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Eheziel leidet Unterhalt	Ehemiel, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Eheziel leidet Unterhalt	Ehemiel, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Eheziel leidet Unterhalt
	Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis A*	Personenkreis B*
1 Kind	65 000	63 384	59 452	57 778
2 Kinder	68 024	66 850	62 908	61 234
3 Kinder	71 048	70 316	66 364	64 690

Für jedes Kind unter 18 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 1 512 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten ⑥ (ein Arbeitnehmer)		Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	110 048	110 048	106 644
b) mit 1 Kind	116 568	116 568	113 056
c) mit 2 Kindern	123 088	123 088	119 468
d) mit 3 Kindern	129 608	129 608	125 880

Für jedes Kind unter 18 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten ⑥ (zwei Arbeitnehmer)		Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	112 048	112 048	108 644
b) mit 1 Kind	118 568	118 568	115 056
c) mit 2 Kindern	125 088	125 088	121 468
d) mit 3 Kindern	131 608	131 608	127 880

Für jedes Kind unter 18 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z.B. Beamte, Richter, Bundeskrieger.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z.B. Versorgungs-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparger mehr als 3 Kinder hat.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben. Weitere Einkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (Dabei ist z.B. bei Dividenden unter Umständen ein Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Wohnungsbau-Prämiengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Diesen Hinzurechnungsbetrag können Sie gegebenenfalls Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.), aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der Ertragsanteil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- ⑧ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2001 nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen (ggf. unter Berücksichtigung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen) dieses Jahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. ☺

Die nachfolgenden Angaben sind für die Prüfung des Prämienanspruchs erforderlich.

Vormerkung
des Finanzamts

1. ☐ Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2001 vom Finanzamt, Steuernummer erteilt worden. Danach beträgt das maßgebende zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahrs 2001

bei Alleinstehenden oder bei Ehegatten, die die getrennte oder die besondere Veranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben: ☺ ☐ mehr als ☐ nicht mehr als 50 000 DM

bei Zusammenveranlagung: ☺ ☐ mehr als ☐ nicht mehr als 100 000 DM

2. (Nur ausfüllen, wenn 1. nicht zutrifft) ☺

Eine Einkommensteuererklärung für 2001

☐ ist abgegeben, ☐ wird noch abgegeben, ☐ wird nicht abgegeben.

Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige Angaben zu a. oder b. erforderlich.

a. ☐ Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2000 vom Finanzamt, Steuernummer erteilt worden. Danach beträgt das zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahrs 2000

bei Alleinstehenden: ☐ mehr als ☐ nicht mehr als 46 000 DM

bei Zusammenveranlagung: ☐ mehr als ☐ nicht mehr als 92 000 DM

Hat sich Ihr Einkommen in 2001 gegenüber 2000 um mehr als 10% erhöht? ☐ Ja ☐ Nein (weiter bei Abschnitt IV)

b. ☐ Eine Einkommensteuererklärung für 2000

☐ ist abgegeben, ☐ wird noch abgegeben, ☐ wird nicht abgegeben.

Einkünfte 2000: Bruttoarbeitslohn: DM

weitere Einkünfte: DM

Arbeitslohn: DM

IV. Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen ☺

(Ausfüllen, wenn unter III. für die vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beantragt wird)

Das nach III. 1. oder II. 2. zugrunde zu legenden zu versteuernde Einkommen beträgt

bei Alleinstehenden: ☐ mehr als 35 000 DM,

bei Zusammenveranlagung: ☐ mehr als 70 000 DM

V. Weitere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ☺

Hinweis: Keine Eintragung erforderlich, soweit die weiteren Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen sind, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Falls Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte im Kalenderjahr 2001 noch andere prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet haben (z.B. Bausparbeiträge), machen Sie dazu bitte die folgenden Angaben:

Für das Sparjahr 2001 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einem anderen Unternehmen/Bausparkasse beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (1000/2000 DM) noch nicht voll ausgeschöpft:

☐ nein ☐ ja, ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von DM geltend gemacht.

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ☺

Datum: Prämienberechtigter: Ehegatte: gesetzl. Vertreter/in:

Unterschrift - ggf. auch des Ehegatten - nicht vergessen

Die Angaben in diesem Antrag werden nach § 66 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Unterschrift nicht vergessen

Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2001

(Die in eckigen Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2003 bei dem Unternehmen abgegeben werden, an das die Aufwendungen geleistet worden sind.

- ① **Zuständiges Finanzamt** ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommenssteuererklärung abgeben.

- ② **Prämienberechtigter** für 2001 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 01. 01. 1988 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2001 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2001 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

- ③ **Aufwendungen**, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen ⑤ nicht mehr als 35 000 DM bei Alleinstehenden ② bzw. 70 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (1000/2000 DM) ⑥ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

- ④ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag ⑥, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei anderen Unternehmen oder einer Bausparkasse geleistete gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 4 ein.

- ⑤ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2001 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2001 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 50 000 DM, für zusammenveranlagte Ehegatten ② 100 000 DM. Sind Ehegatten für 2001 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 50 000 DM. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Kinder- und Betreuungsfreibeträge für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommenssteuererklärung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 3 456 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 6 912 DM; der Betreuungsfreibetrag für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1 512 DM und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 3 024 DM. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Kinder- und Betreuungsfreibeträge berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2001 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämiengewährung für 2001 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmer in 2001 mehr als 50 000 / 100 000 DM betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2001 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand Zahl der Kinder	Bruttoarbeitslohn 2001 in DM (unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)			
	Alleinstehende ②	Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	55 390	54 322		
b) mit Kindern				

	Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis A*	Personenkreis B*
1 Kind	65 065	62 384	50 482	57 778
2 Kinder	68 524	66 850	62 908	61 234
3 Kinder	71 980	70 306	65 364	64 690

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 1 512 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (ein Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	112 045	106 644
b) mit 1 Kind	116 958	113 556
c) mit 2 Kindern	120 870	120 468
d) mit 3 Kindern	124 782	127 380

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (zwei Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	112 045	106 644
b) mit 1 Kind	116 958	113 556
c) mit 2 Kindern	120 870	120 468
d) mit 3 Kindern	124 782	127 380

Für jedes Kind unter 16 Jahren erhöht sich der Bruttoarbeitslohn um jeweils 3 024 DM.

* Unter den Personenkreisen A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreisen B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Seame, Richter, Berufssoldaten.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungsfreibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die Beträge können sich verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben.

- ⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.

- ⑦ Weitere Einkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, (Dabei ist z. B. bei Dividenden unter Umständen ein Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Wohnungsbau-Prämiengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Diesen Hinzurechnungsbetrag können Sie gegebenenfalls Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.), aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der Ertragsanteil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- ⑧ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 DM bei Alleinstehenden ② bzw. 2 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten ② prämiengünstig. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.

- ⑨ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Vordrucke können auch maschinell hergestellt werden, wenn sie sämtliche Angaben in der gleichen Reihenfolge enthalten. Abweichende Formate sind zulässig; die Erklärung und das Ankreuzfeld zu den Einkommensverhältnissen kann hervorgehoben oder auf sie kann auffallend hingewiesen werden. Maschinell erstellte Anträge für Aufwendungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 WoPG brauchen nicht handschriftlich von dem Unternehmen unterschrieben zu werden.

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

S a r r a z i n

Hinweis auf amtliche Neuerscheinungen

Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2002

- Herausgeber:** Bundesministerium der Finanzen
- Vertrieb:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co,
Stuttgart/München/Hannover/Berlin/
Weimar/Dresden
ISBN 3-415-02917-4
- Verlag Neue Wirtschafts-Briefe,
Herne/Berlin
ISBN 3-482-47625-X
- PRESTO GmbH Medien-Fachverlag,
Hemmingen
ISBN 3-935154-46-1
- Erich Schmidt Verlag,
Berlin/Bielefeld/München
ISBN 3-503-06311-0
- Stollfuß Verlag,
Bonn/Berlin
ISBN 3-08-361402-0
- Umfang:** 960 Inhaltsseiten
- Preis:** 13,00 €/Stück (inkl. Umsatzsteuer)